

mitteilungen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 543 Aktuelle Wachstumsprognose der Bundesregierung
- 544 Öffentliche Verschuldung im 2. Quartal 2012
- 545 Bundesverwaltungsgericht zur Bettensteuer
- 546 Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013
- 547 Steueraufkommen aus neuen kommunalen Steuern
- 548 Bundesverwaltungsgericht zur Jagdsteuerpflicht der Gemeinden
- 549 Erhöhung der EEG-Umlage
- 550 BMU-Pläne zur Novellierung des EEG
- 551 EU-Energiepolitik und Förderung nationaler Kapazitätsmärkte
- 552 Netzübernahme im Rahmen des Konzessionsverfahrens
- 553 DStGB zur Plattform „Erneuerbare Energien“
- 554 Runder Tisch Stromsparinitiative im Bundesumweltministerium
- 555 Förderung für Visualisierung regenerativ erzeugter Energie
- 556 Kassenstatistik bundesweit 1. Halbjahr 2012
- 557 Öffentliche Verschuldung 2011
- 558 Studie zum kommunalen Zins- und Schuldenmanagement
- 559 Bundesrat zu Vorrang von Erdkabeln beim Stromnetzausbau
- 560 Neue Info-Broschüre zu Konzessionsverträgen

Schule, Kultur und Sport

- 561 Wettbewerb „Kinder zum Olymp!“ 2011/12
- 562 Seminar zum Raumklima in Archiven
- 563 Informationsveranstaltung für Schulleitungsteams

Datenverarbeitung und Internet

- 564 Schutz öffentlicher Infrastruktur vor IT-Sabotage
- 565 Smartphone-App für Bodenrichtwerte in NRW
- 566 Studie zur E-Government-Praxis deutscher Kommunen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 567 Bundesrat beim Fiskalpakt für Verwaltungsvereinfachung

- 568 Elektronischer Arztbrief als erstes in NRW
- 569 21,8 Milliarden Euro Reserve der Krankenversicherung
- 570 Krankenhaus-Verweildauer 2011 leicht gesunken
- 571 Klage gegen elektronische Gesundheitskarte erfolglos
- 572 Sozialbericht NRW 2012 - Armuts- und Reichtumsbericht
- 573 Bundeshilfe zum Ausbau der Kindertagesbetreuung
- 574 Sozialhilfeausgaben 2011 um 4,8 Prozent gestiegen
- 575 Alkoholprävention im öffentlichen Raum

Wirtschaft und Verkehr

- 576 Höhere Pauschalen bei Ortsdurchfahrten
- 577 StGB NRW-Seminar zum Breitband-Ausbau
- 578 Reduzierung des Schienenlärms
- 579 Pressemitteilung: Bewährte ÖPNV-Tarifstruktur erhalten

Bauen und Vergabe

- 580 Wettbewerb „Menschen und Erfolge - Zuhause in ländlichen Räumen“
- 581 Memorandum „Städtische Energien - Zukunftsaufgaben der Städte“
- 582 Fachkonferenz zum Immobilienmanagement
- 583 BMVBS-Bericht zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
- 584 Wettbewerb „Historische Stadtkerne“ gestartet

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 585 Pressemitteilung: Klimaschutz im Einklang mit der Industrie
- 586 Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
- 587 Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“
- 588 OVG NRW zur Verringerung von Feinstaubbelastung
- 589 Verwaltungsgericht Hamburg zur gewerblichen Sammlung
- 590 Benutzungsgebühren und Zwangsversteigerung
- 591 Bundesumweltminister Peter Altmaier zum Fracking
- 592 Abfallsammelplatz vor einem Grundstück

593 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte
594 Bioenergie-Dörfer ausgezeichnet

Finanzen und Kommunalwirtschaft

543 Aktuelle Wachstumsprognose der Bundesregierung

Nach der aktuellen Herbstprojektion der Bundesregierung wächst die deutsche Wirtschaft im laufenden Jahr um 0,8 %; für das Jahr 2013 wird ein Wachstum von 1,0 % erwartet.

Die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion bilden zugleich die Grundlage für die Schätzungen des Steueraufkommens im Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom 29. bis 31. Oktober 2012.

Wachstumsprognose für 2012 und 2013

Wie aus der am 17. Oktober 2012 in Berlin veröffentlichten Herbstprognose hervorgeht, rechnet die Bundesregierung in diesem Jahr mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,8 % und im kommenden Jahr von 1,0 %. In ihrer letzten Prognose ging die Bundesregierung noch von einem leicht niedrigeren Wachstum des BIP im Jahr 2012 von 0,7 % aus. Für 2013 wurde die Prognose hingegen deutlich zurückgenommen; im Frühjahr lag die Wachstumserwartung hier noch bei 1,6 %. Diese wurde jetzt auf 1,0 % nach unten korrigiert.

Arbeitsmarkt entwickelt sich weiter positiv

Weiterhin sehr günstig schätzt die Bundesregierung die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ein: Bundesweit wird die Beschäftigung im Durchschnitt des kommenden Jahres auf 41,6 Mio. Personen steigen. Die jahresdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen sinkt in 2012 auf 2,9 Mio. Personen und wird im kommenden Jahr in etwa auf diesem Niveau verharren.

Binnenkonjunktur stützt Wachstum

Die privaten Konsumausgaben bleiben weiterhin die primäre Wachstumsstütze. Dazu trägt neben der steigenden Beschäftigung auch ein erwartetes Einkommensplus von +2,8 % in diesem Jahr bzw. +2,6 % im kommenden Jahr bei. Die Verbraucherpreise entwickeln sich in diesem Jahr mit einem Anstieg von +2,0 % und in 2013 mit +1,9 % in ruhigen Bahnen. Insgesamt dürfte der private Konsum vor diesem Hintergrund in 2012 real um +1,0 % steigen; im Jahr 2013 wird mit einem Zuwachs von +1,1 % gerechnet. Die deutschen Exporte werden in diesem Jahr mit +4,1 % weniger stark zulegen als im vergangenen Jahr (+7,8 %). Im nächsten Jahr wird ein Zuwachs von +4,4 % prognostiziert.

Az.: IV/1 900-04/2

Mitt. StGB NRW November 2012

StGB NRW-Termine

07.11.2012	Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf
08.11.2012	Arbeitskreis „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
08.11.2012	„Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft“ in Titz
14.11.2012	„Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr“ in Olpe
14.11.2012	„Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung“ in Düsseldorf
19.11.2012	„Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold“ in Gütersloh
21.11.2012	„Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ in Grevenbroich
29.11.2012	„Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg“ in Bergkamen

Fortbildung des StGB NRW

27.11.2012	„Schnelles Internet - ein wichtiger Standortfaktor für Bürger und Unternehmen“ in Münster
------------	---

Fortbildung der KommunalAgentur NRW GmbH

13.11.2012	„Arbeitsschutz rechtssicher managen“ in Paderborn
19.-21.11.2012	„Auditorenschulung“ in Düsseldorf

Informationen über Seminartermine bei der KommunalAgentur-NRW GmbH, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kommunalagenturnrw.de, www.kommunalagenturnrw.de

544 Öffentliche Verschuldung im 2. Quartal 2012

Das Statistische Bundesamt hat vorläufige Ergebnisse zur öffentlichen Verschuldung zum Ende des 2. Quartals 2012 bekannt gegeben. Danach war der öffentliche Gesamthaushalt (Kern- und Extrahaushalte) per 30.06.2012 mit 2.082 Mrd. Euro verschuldet. Die kommunale Verschuldung erhöhte sich im 2. Quartal 2012 im Vergleich zum Vorjahresquartal um +3,7 % (+4,7 Mrd. Euro) auf 133,0 Mrd. Euro. Von den Kommunen wurden vor allem mehr Kassenkredite aufgenommen. Die Kassenkredite erreichten einen neuen Höchststand von 47,9 Mrd. Euro. Damit

stieg der Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung der Kommunen auf 36,0 %. Die Kommunen in NRW weisen am Stichtag einen Kassenkreditstand von 24,26 Mrd. Euro aus.

Die Entwicklung der Verschuldung bei Bund, Ländern und Kommunen im 2. Quartal 2012 im Vergleich zum 30.06.2011 zeigt die nachfolgende Tabelle:

Schulden der öffentlichen Haushalte ¹⁾			
Körperschaftsgruppen	30.06.2012	30.06.2011	Veränderung ggü. dem 30.06.2011 in %
	in Mio. Euro		
Bund	1.306.295	1.287.452	1,5
Länder	643.081	605.374	6,2
Gemeinden/Gv.	133.045	128.312	3,7
Insgesamt	2.082.420	2.021.138	3,0

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte; ohne Zweckverbände, ohne gesetzliche Sozialversicherung.

[Quelle: Statistisches Bundesamt]

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW November 2012

545 Bundesverwaltungsgericht zur Bettensteuer

Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zur Bettensteuer, über die wir mit Schnellbrief Nr. 109 v. 11.07.2012 informiert hatten (Az.: 9 CN 1.11 und 9 CN 2.11), sind zwischenzeitlich veröffentlicht worden. Die Urteile sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Kommunale Aufwandsteuern > Sonstige örtliche Aufwandsteuern > Kulturförderabgabe/Bettensteuer abrufbar.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in den schriftlichen Urteilsbegründungen u. a. (jeweils Rz. 31) aus, dass es Sache der Antragsgegnerin sei, zu entscheiden, ob sie ein Verfahren einführt und wie sie es ausgestaltet, um private von beruflich veranlassten Übernachtungen zu unterscheiden, oder ob sie den damit verbundenen Aufwand meiden und von der Erhebung der Steuer insgesamt absehen will. Beispielhaft führt das BVerwG hierzu etwa von den Übernachtungsgästen vorzulegende Arbeitgeberbescheinigungen über das berufliche Erfordernis der jeweiligen Übernachtung auf.

Keine Hinweise enthalten die Urteile zu der Rechtmäßigkeit des Kölner Modells der Kulturförderabgabe, in dem auch für berufsbedingte Übernachtungen zunächst die Steuer erhoben wird, der Steuerschuldner aber die Möglichkeit hat, eine Rückerstattung der Steuer im Nachhinein zu verlangen. Über die Rechtmäßigkeit dieses Modells wird das OVG NRW demnächst entscheiden.

Az.: IV/1 933-05 Mitt. StGB NRW November 2012

546 Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013

Der DStGB hat für die Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 im Bundestags-Finanzausschuss eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt im Folgenden wiedergegeben ist:

Gewerbsteuerzerlegung bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt ausdrücklich die Bitte des Bundesrates, den besonderen Maßstab für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags, wie er bislang ausschließlich für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gilt, auf alle Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auszudehnen.

Die Energiewende ist eines der wichtigsten Projekte der Gegenwart und der Zukunft für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende sieht der DStGB auch Handlungsbedarf bei der Beteiligung der Gemeinden an der Wertschöpfung. Ohne die Bereitschaft der Standortkommunen, neue Standorte für Erneuerbare-Energien-Anlagen auszuweisen, ist die Energiewende schlicht nicht umsetzbar.

Der Schwerpunkt des operativen Geschäfts eines Energieerzeugers liegt bei der Energieerzeugung und nicht bei der Verwaltung. Nach jetziger Praxis (Ausnahme sind Windkraftanlagen) wird der Gewerbesteuermessbetrag grundsätzlich nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne, die den einzelnen Betriebsstätten zuzurechnen sind, zerlegt. Daher erhält diejenige Gemeinde, in der der Energieerzeuger seine für das operative Geschäft ausschlaggebenden Energieanlagen betreibt, mangels zurechenbarer Arbeitslöhne keinen Gewerbesteueranteil; demgegenüber fließt diese Steuer vollumfänglich in die Sitzgemeinde, in der lediglich die Energieerzeugung verwaltet wird. Damit werden nicht nur die Beeinträchtigungen der Standortgemeinde gewerbesteuerlich nicht berücksichtigt. Vielmehr findet eine Steuerzerlegung statt, die mit dem Beitrag der einzelnen Standorte zur Wertschöpfung des Unternehmens nicht in Einklang steht.

Die jetzige Zerlegungspraxis führt dazu, dass der Gewerbesteuermessbetrag bei Auseinanderfallen von Sitzgemeinde und Standortgemeinde in vollem Umfang der Sitzgemeinde zugewiesen wird. Damit fehlt jeder wirtschaftliche Anreiz für die Standortgemeinden, die aus der Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen folgenden Beeinträchtigungen etwa des Orts- und Landschaftsbildes auf sich zu nehmen. Es zeichnet sich ab, dass ohne einen entsprechenden Anreiz immer weniger Gemeinden bereit sind, neue Standorte für Erneuerbare-Energien-Anlagen auszuweisen. Ohne diese Bereitschaft der Standortkommunen ist das Vorhaben der Bundesregierung, die Energiewende in Deutschland durch den Ausbau der erneuerbaren Energien herbeizuführen, schlicht nicht umsetzbar. Mit Änderung des steuerlichen Zerlegungsmaßstabes könnte ein erster Schritt getan werden, um dieses Problem zu entschärfen.

Für Anlagen zur Erzeugung von Windenergie wurde mit dem Jahressteuergesetz 2009 bereits ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt. Hier erfolgt die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags zu 30 % nach Arbeitslöhnen und zu 70 % nach dem Sachanlagevermögen. Dieser gesonderte Zerlegungsmaßstab sollte nun auf alle erneuerbaren Energien ausgedehnt werden. Allerdings ist der Ansatz der Steuerbilanzwerte beim Sachanlagevermögen kritisch zu betrachten, da die Standortgemeinde bei einmal abbeschriebenen Anlagen nicht mehr an der Zerlegung beteiligt wird. Der DStGB hält daher einen Rückgriff auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den besseren, weil nachhaltigeren Weg.

Gründerwerbsteuerbefreiung bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt nachdrücklich, die erneut vorgetragene Forderung des Bundesrates, den Übergang von Grundstücken und von Gesellschaftsanteilen bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften im Gründerwerbsteuergesetz steuerfrei zu stellen. Das entspricht einer langjährigen Forderung des DStGB.

Bislang fällt bei kommunalen Zusammenschlüssen und Grundstücksübertragungen infolge von Gebietsreformen, Einkreisungen oder interkommunalen Zusammenschlüssen immer dann Gründerwerbsteuer an, wenn von dem Rechtsträgerwechsel Grundstücke betroffen sind, die dem gewerblich genutzten kommunalen Vermögen zugeordnet sind. Außerdem kann bei einem kommunalen Zusammenschluss oder einer Einkreisung der Übergang bzw. die Vereinigung von Anteilen, die die beteiligten Kommunen an Unternehmen in Privatrechtsform haben, gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG einen gründerwerbsteuerpflichtigen Vorgang darstellen, wenn diese Unternehmen über Grundeigentum verfügen. Diese steuerrechtlichen Rahmenbedingungen stellen ein spürbares Hemmnis für die Vollendung von kommunalen Gebietsreformen dar.

Der Vorschlag des Bundesrates würde in der Praxis zu erheblichen Erleichterungen führen und so einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung kommunaler Organisationsstrukturen leisten. Wir bitten daher nachdrücklich darum, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen und für Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften in § 4 GrEStG eine Ausnahme von der Besteuerung zu regeln.

Einführung einer Steuerpflicht für Streubesitzdividenden und von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgeschlagen, die bisherige Körperschaftsteuerfreistellung von Streubesitzdividenden für deutsche Körperschaften abzuschaffen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Steuerpflicht für Streubesitzdividenden und von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen strikt ab. Der Vorschlag des Bundesrates führt zu einer Mehrfachbesteuerung von Dividenden und Veräu-

ßerungsgewinnen. Diese Regelung ist nicht nur steuersystematisch ungerechtfertigt, sondern belastet zudem auch die Kommunen einschließlich der kommunalen Unternehmen, Beteiligungen und Sparkassen in besonderem Maße. Auch für den Mittelstand befürchten wir spürbar negative Folgen. Wir bitten Sie daher eindringlich, dem Vorstoß des Bundesrates nicht zu folgen.

Az.: IV/1 920-07

Mitt. StGB NRW November 2012

547

Steueraufkommen aus neuen kommunalen Steuern

In der Kleinen Anfrage 304 - Drs. 16/637 v. 25.07.2012 - ging es u. a. um Fragen zum Steueraufkommen nordrhein-westfälischer Gemeinden aus „neuen“ kommunalen Steuern. Die Antwort der Landesregierung hierauf (Drs. 16/637 v. 20.08.2012) ist im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Kommunale Aufwandsteuern > Sonstige örtliche Aufwandsteuern > Finanzstatistische Erhebungsmerkmale abrufbar. Die der Antwort beigefügte Übersicht basiert auf den Angaben aus dem bei IT.NRW geführten Informationssystem Finanzstatistik, welches derzeit das Aufkommen aus vergleichsweise neu eingeführten Steuern (Vergnügungssteuer auf sexuelle Vergnügungen, Kulturförder- bzw. Übernachtungsabgabe) nicht gesondert ausweist.

Da zu erwarten ist, dass sich das politische Interesse auch künftig auf das in den einzelnen Gemeinden bei „neuen“ Steuern erzielte Aufkommen erstreckt, ist es nach Auffassung des MIK NRW wünschenswert, die finanzstatistischen Erhebungsmerkmale entsprechend zu erweitern. Das MIK NRW beabsichtigt daher, IT.NRW zu beauftragen, den Bereich 403/603 Sonstige Gemeindesteuern - um folgende Erhebungsmerkmale zu erweitern und die Kommunen entsprechend zu informieren:

- 4035/6035 Kulturförderabgabe/Übernachtungssteuer
- 4036/6036 Steuer auf sexuelle Vergnügungen

Außerdem soll das Erhebungsmerkmal 4039/6039 - sonstige örtliche Steuern - wegfallen, da hierfür mit Blick auf die abschließende, nach den einzelnen Steuerarten differenziert erfolgende Erfassung kein Bedarf gesehen wird.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Zuordnung soll in den Zuordnungsvorschriften klargestellt werden, dass das Erhebungsmerkmal 4031/6031- Vergnügungssteuer - nicht die Steuer auf sexuelle Vergnügungen enthält und das Erhebungsmerkmal 4034/6034 - Zweitwohnungssteuer - auch die Zweitwohnungssteuer für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen erfasst.

Nach Möglichkeit soll die Erfassung der örtlichen Aufwandsteuern auf dieser Grundlage erstmals in der Ergebnisrechnungsstatistik und der Finanzrechnungsstatistik für das Jahr 2012 und in der vierteljährlichen Kassenstatistik für das Haushaltsjahr 2013 erfolgen.

Az.: IV/1 933-03

Mitt. StGB NRW November 2012

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in seinen Urteilen vom 27. Juni 2012 (Az.: BVerwG 9 C 10.11 und 9 C 2.12) in dem Rechtsstreit der Stadt Ingelheim gegen den Landkreis Bad Kreuznach entschieden, dass Gemeinden, die eine Eigenbewirtschaftung durchführen, nicht zur Jagdsteuer herangezogen werden können.

Zur Begründung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, es handele sich bei der Jagdsteuer um eine herkömmliche Aufwandsteuer. Diese erfassen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichtes die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners, die durch die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt. Dies ist bei Gemeinden generell nicht gegeben. Sofern die Gemeinde auf die Einnahmen aus der Verpachtung des Eigenjagdbezirks verzichtet, um das Jagdrecht selbst auszuüben, erfolgt dies nicht im Rahmen persönlicher Lebensführung, sondern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Im Gegensatz dazu können Jagdgenossenschaften, die ihr Jagdrecht selbst ausüben, zur Jagdsteuer herangezogen werden. Diese haben zwar auch keinen persönlichen Lebensbedarf. Die Jagdgenossen haben aber als Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengefassten Grundfläche einen engen Bezug zur Jagd und fällen die Entscheidung über die Eigennutzung der Jagdausübung und den damit verbundenen Verlust der Pachteinahmen. Der private Konsum der Jagdgenossen ist daher der Jagdgenossenschaft zuzurechnen. Eine Heranziehung der Jagdgenossenschaft zur Jagdsteuer kommt auch dann in Betracht, wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk nur während eines Zwischenzeitraums unverpachtet und ein steuerpflichtiger Jagdpächter daher vorübergehend nicht vorhanden war.

In Konsequenz dieser Entscheidung hat der Oberbergische Kreis bereits zwei streitbefangene Jagdsteuerbescheide vom 31.08.2011 unter Übernahme der Verfahrenskosten aufgehoben. Die StGB NRW-Geschäftsstelle rät daher den betroffenen Kommunen im Einvernehmen mit dem DStGB, die Jagdsteuerbescheide nicht zu zahlen und ggf. Klage gegen diese zu erheben.

Az.: IV 933-03

Mitt. StGB NRW November 2012

Die Betreiber der Strom-Übertragungsnetze haben die so genannte EEG-Umlage für das Jahr 2013 bekanntgegeben. Diese Umlage erhöht sich von derzeit rund 3,59 auf 5,28 Cent je Kilowattstunde.

Mit der EEG-Umlage werden die Kosten der Einspeisevergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf die Stromkunden verteilt: Die Betreiber der örtlichen Verteilnetze nehmen den Strom in ihr Netz auf und zahlen für jede eingespeiste Kilowattstunde die EEG-Vergütung

an den Betreiber der Erneuerbare-Energien-Anlage. Der örtliche Verteilnetzbetreiber leitet den eingespeisten Erneuerbare-Energien-Strom an den Betreiber des überregionalen Übertragungsnetzes weiter und erhält von diesem die EEG-Vergütung erstattet. Die Betreiber der vier Übertragungsnetze in Deutschland (50hertz, amprion, Transnet BW und Tennet) verkaufen diese Strommengen an der Strombörse. Mit den daraus erzielten Erlösen wird ein Teil der EEG-Vergütungen finanziert. Zur Deckung der verbleibenden Finanzierungslücke müssen die Stromanbieter beim Kunden eine EEG-Umlage erheben und diese Umlage 1:1 an die Übertragungsnetzbetreiber weiterreichen. Die bundeseinheitliche EEG-Umlage wird jedes Jahr neu angepasst und im Oktober für das Folgejahr bekannt gegeben.

Stromintensive Unternehmen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Reduzierung der EEG-Umlage, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Die entsprechenden Anforderungen wurden im Zuge der letzten Gesetzesnovelle herabgesetzt. Zudem gliedern Großunternehmen zunehmend ihre Energieversorgung gesellschaftsrechtlich aus, um mit neuen Tochterunternehmen einen Befreiungstatbestand erfüllen zu können. Zu den weitgehend befreiten Unternehmen, deren Zahl sich in kurzer Zeit mehr als verdoppelt hat, gehören auch solche wie beispielsweise der Deutsche Wetterdienst, die nicht im internationalen Wettbewerb stehen.

Bewertung:

Die ausufernde Befreiungspraxis führt dazu, dass sich die Umlage zulasten der verbleibenden Stromkunden erhöht. Dies wirkt sich insbesondere zulasten kleiner und mittlerer, auch kommunaler Unternehmen sowie der Privathaushalte aus. Es ist daher zu begrüßen, dass Bundesumweltminister Peter Altmaier in einer ersten Reaktion zugesagt hat, die bestehenden Befreiungstatbestände zu überprüfen.

Die kommunale Seite tritt seit jeher für industriepolitisch und sozial vertretbare Strompreise im Interesse der Stromverbraucher ein, zu denen auch die Kommunen zählen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bringt sich konstruktiv in die Diskussion um Lösungsansätze zur Begrenzung der EEG-Differenzkosten (Differenz zwischen Einspeisevergütung und Marktpreis) ein. Derzeit geschieht dies insbesondere im Rahmen der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) organisierten Plattform „Erneuerbare Energien“. Wichtig ist dabei, dass die angestrebte Steigerung der Kosteneffizienz beim Ausbau der erneuerbaren Energiequellen nicht dazu führt, dass Regionen benachteiligt werden, die mehr erneuerbare Energie erzeugen, als sie verbrauchen und damit bei ansonsten wirtschaftlich ungünstigen Rahmenbedingungen eine beachtliche regionale Wertschöpfung erzielen.

Um Marktverzerrungen zu verhindern und die richtigen Weichen für die Energiewende zu stellen, plädiert die kommunale Seite für ein neues Energiemarktdesign, das den Ausbau der erneuerbaren Energien, den Netzausbau sowie Reserve- und Speicherkapazitäten ganzheitlich angeht, anstatt nur die Teilbereiche isoliert zu betrachten.

Erforderlich ist ein neues integriertes Marktdesign, das allen eine ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit bietet.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW November 2012

550 **BMU-Pläne zur Novellierung des EEG**

Bundesumweltminister Peter Altmaier hat am 11.10.20102 seine Reformpläne für die Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgestellt und ein entsprechendes Papier mit Verfahrensvorschlägen präsentiert. Dieses Papier ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet - Mitgliederbereich - unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Zielsetzung ist eine grundlegende Reform des EEG, die über die bisherigen Korrekturen hinausgeht und sich langfristig an marktwirtschaftlichen Instrumenten orientiert. Ausgangslage dabei ist eine Gesamtbetrachtung aller Wirkungszusammenhänge Erneuerbarer Energien (Netze, Kraftwerke, Speicher). Die Anpassung soll maßvoll und in gleichmäßigen Schritten erfolgen. Es ist eine gesetzliche Festschreibung genereller zeitlicher und quantitativer Ausbauziele, spezifischer Überlegungen zu den einzelnen Energiearten und dem Erreichen ihrer Marktfähigkeit vorgesehen. Die Möglichkeiten der geographischen und regionalen Steuerung, Lastmanagement, Speicher und Technologien sollen als Aspekte im EEG Berücksichtigung finden.

Zum Zeitablauf und Organisation der Reform wird ausgeführt,

- dass ein konsensuales Verfahren angestrebt wird,
- die fachliche Vorbereitung im Rahmen der Plattform „Erneuerbare Energien“ des BMU erfolgen soll,
- eine öffentliche Gesprächsreihe „EEG-Dialog“ in Form von fünf Veranstaltungen (Beginn November 2012) durchgeführt
- und eine persönliche Beratergruppe gegründet werden soll.

Aus kommunaler Sicht sind die Reformbestrebungen des Bundesumweltministers zu unterstützen. Neben der Begrenzung der Kosten der EEG-Förderung muss aber auch die Steigerung der Energieeffizienz- und Einsparung sowie eine gerechtere Verteilung der Kosten der Energiewende im Zentrum des politischen Handels stehen.

Eine Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zu den Reformplänen zur Novellierung des EEG ist ebenfalls von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet - Mitgliederbereich - unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW November 2012

551

EU-Energiepolitik und Förderung nationaler Kapazitätsmärkte

In der aktuellen Diskussion um die zukünftige Europäische Energiepolitik arbeitet die EU-Kommission nach Aussagen des luxemburgischen Europaabgeordneten und Berichterstatters zur Energieeffizienz Turmes (Grüne) zurzeit daran, die potenzielle Förderung von so genannten Kapazitätsmärkten auf nationaler Ebene durch die Mitgliedsstaaten stärker als bisher von den Entscheidungen der Kommission abhängig zu machen.

Unter dem Begriff „Kapazitätsmärkte“ versteht man zunächst einmal die Erhöhung der Energie-Kapazitäten vor dem Hintergrund potenzieller Energielücken (und nicht nur den Neubau von Kraftwerken zur Erhöhung der Kapazität). Grund für diese Vorgehensweise sei, dass die Kommission an der Idee eines „vollfunktionierenden“ gesamteuropäischen Binnenmarktes festhalte und dieser nicht durch nationale Maßnahmen negativ tangiert werden soll. Nationale Energiealleingänge sollen möglichst vermieden werden.

Mittel zum Zweck sei dabei, dass die Kommission den Aufbau nationaler Kapazitätsmärkte als Teil der Daseinsvorsorge einstuft, der - da meist durch Steuergelder finanziert - den Europäischen Beihilfevorgaben unterliege. Folglich läge es in der Entscheidungsmacht der Kommission über mögliche Investitionen im Bereich der Kapazitätsmärkte zu entscheiden, i.E. sie ggf. zu unterbinden.

Diese Interventionsmöglichkeit der Kommission findet im EP - so Turmes - generell einen hohen Grad an Zustimmung, wobei es natürlich auf den Einzelfall ankäme. Ferner vermutet er, dass die o.g. Regelung Auswirkungen auf den Neubau von Kernkraftwerken, z. B. in Großbritannien und anderswo haben könne. So sei es momentan betriebswirtschaftlich nicht möglich, neue Kernkraftwerke ohne staatliche Beihilfen zu bauen. Diese seien dann von der Kommission zu genehmigen. Die Kommission müsse dann entscheiden, ob es zu einem „Atom-EEG“ in den jeweiligen Staaten komme.

Auf der anderen Seite hat die von der Kommission ins Auge gefasste Regelung auch einen potenziellen Effekt für Deutschland. Auch in unserem Land ist bekanntlich die Diskussion um den Ausbau der Kapazitätsmärkte entbrannt, vor allem in Hinsicht auf die Erhöhung der Kapazitäten der Gas- und Kohlekraftwerke bzw. deren Neubau. Im Grunde ist die hier unterstellte Vorgehensweise der Kommission ein weiterer Schritt zur Europäisierung der Energiemärkte.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW November 2012

552

Netzübernahme im Rahmen des Konzessionsverfahrens

Das Landgericht München befasste sich mit den Klagen zweier oberbayerischer kommunaler Energieversorgungsunternehmen gegen den bisherigen Netzbetreiber auf Herausgabe des Stromnetzes. Das Gericht wies beide Netzübernahmebegehren aufgrund der Nichtigkeit des

neuen Konzessionsvertrages und ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Konzessionsvergabeverfahrens ab.

Sachverhalt

Die beiden kommunalen Energieversorger bewarben sich im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens zweier oberbayerischer Städte erfolgreich um die Übernahme des Stromnetzes. Nachdem die Stadt je einen neuen Konzessionsvertrag für die künftige Stromversorgung in dem Stadtgebiet abschloss, verlangen die neuen Versorger nunmehr die Herausgabe der hierfür erforderlichen Netze und Anlagen von der ehemaligen Netzbetreiberin.

Diese bewarb sich erneut im Konzessionsverfahren und unterlag. Sie verweigerte die Herausgabe der Stromnetze und griff sowohl die Auswahlentscheidung der Stadt als auch den neuen Konzessionsvertrag mit der Begründung an, die kommunalen Energieversorger seien ohne sachlichen Grund bevorzugt worden. Hiergegen wenden sich die neuen Energieversorger aus von der Stadt abgetretenem Recht mit ihrer Klage vor dem Landgericht München auf Herausgabe des Stromnetzes. Dabei sind sowohl der Umfang als auch die Art und Weise der Übertragung der Stromversorgungsanlagen als auch die Modalitäten der Entflechtung zwischen den Parteien streitig.

Die neuen Konzessionsverträge regeln dabei in beiden Fällen u.a. die Zusammenarbeit mit der Stadt. So ist vorgesehen, dass die neuen Versorger die Gemeinde bei dem Aufbau dezentraler Energieversorgungsstrukturen, wie der Eigenerzeugung von Strom und bei der Förderung des Klimaschutzes durch Energiekonzepte vor Ort unterstützen. Danach haben sie die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls Zuschüsse zu gewähren, soweit sie konzessionsabgabenrechtlich zulässig sind.

Begründung

Das Landgericht München weist beide Klagen auf Überlassung der Stromnetze und auf Erteilung von Auskünften ab. Für beide Ansprüche sowohl aus dem Gesetz gem. § 46 EnWG als auch aus der Endschaftsbestimmung aus dem Vertrag sei Voraussetzung, dass der Konzessionsvertrag mit dem neuen Energieversorgungsunternehmen wirksam zustande komme. Nur der neue Konzessionsnehmer könne einen solchen Anspruch geltend machen. Da das Gericht beide Neukonzessionsverträge als nichtig ansieht, bliebe den Klägerinnen ein Überlassungsanspruch verwehrt.

Der Konzessionsvertrag sei in erster Linie wegen eines Verstoßes gegen § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nichtig, der Verstoß führe zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages. Das Gericht weist darauf hin, dass Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung von kommunalen und regionalen Energiekonzepten oder für Maßnahmen, die dem sparsamen und ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, nur zulässig seien, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen. Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden, und Verpflichtungen zur Übertragung

von Versorgungseinrichtungen, dürfen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt nicht vereinbart werden.

Dies haben Stadt und Gemeinde in beiden Fällen nicht eingehalten. Sowohl die Unterstützung kommunaler Energiekonzepte und der Eigenerzeugung von Strom, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten als auch eine mögliche Zuschussgewährung stellen sachfremde Leistungen dar, denen keine angemessene Gegenleistung der Gemeinde gegenüber stehen. § 3 KAV diene dabei dem Schutz des Stromkunden vor vermeidbaren Kosten des Versorgungsunternehmens. Lediglich reine Beratungsleistungen seien nach Ansicht des Gerichts zulässig.

Das Gericht lässt dabei grundsätzlich dahinstehen, ob der Vertrag daneben auch wegen Mängeln bei der Auswahlentscheidung nichtig sei. Es beruft sich jedoch auf die Argumentation des Landgerichts Kiel (vgl. Mitteilung Nr. 199/2012) und sieht die Anforderungen an die Ziele des § 1 EnWG aufgrund mangelnder Berücksichtigung der Kriterien des Netzbetriebes und unzulässiger einseitiger Berücksichtigung fiskalischer Interessen der Gemeinde als nicht erfüllt an.

Anmerkung

Die Urteile des Landgerichts München vom 1. August 2012 (Az.: 37 O 19383/10, Az.: 37 O 23668/10) setzen sich in erster Linie mit dem Nebenleistungsverbot im Rahmen der Ausgestaltung von Konzessionsverträgen auseinander. Dabei weist das Gericht selbst darauf hin, dass das Vereinbarungsverbot von Leistungen zur Erstellung von Energiekonzepten und dem sparsamen Umgang mit Energie dienlichen Maßnahmen in dem Konzessionsvertrag nicht als unstrittig anzusehen ist. So wird zum Teil vertreten, dass das Verbot teleologisch zu beschränken sei, um Aspekte des Umweltschutzes besser berücksichtigen zu können.

Auch wenn sich das Gericht mit der Rechtmäßigkeit der kommunalen Auswahlentscheidung nur am Rande beschäftigt, ist an dieser Stelle noch einmal auf die der Gemeinde im Rahmen der Konzessionsvergabe zustehenden Selbstverwaltungsgarantie hinzuweisen. Wie in jüngster Zeit bereits das Verwaltungsgericht Oldenburg (vgl. Mitteilung Nrn. 381/2012 und 390/2012) bestätigte, kommt den Kommunen im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie ein weiter Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zu, der sowohl kommunalaufsichtsrechtlich als auch gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Gegen beide Urteile wurden Rechtsmittel eingelegt.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW November 2012

553 DStGB zur Plattform „Erneuerbare Energien“

Auf Grundlage des Energiekonzepts der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und

Reaktorsicherheit (BMU) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Plattform „Erneuerbare Energien“ initiiert (vgl. Mitteilungen Nrn. 116/2012 und 249/2012). Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Ministerpräsidenten der Länder haben dem BMU den Auftrag erteilt, im Rahmen der Plattform „Erneuerbare Energien“ gemeinsam mit den Ländern, Verbänden und anderen wesentlichen Akteuren Lösungen für die Herausforderungen zu entwickeln, die sich beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die harmonische und kosteneffiziente Entwicklung des Gesamtsystems der Energieversorgung ergeben.

Die Plattform „Erneuerbare Energien“ besteht aus einem Steuerungskreis sowie drei Arbeitsgruppen, in denen der DStGB jeweils vertreten ist. Zum Entwurf des BMU für einen Gesamtbericht der Plattform „Erneuerbare Energien“, dem die Berichte der drei Arbeitsgruppen als Anlagen beigelegt werden sollen, hat der DStGB mit dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben schriftlich Stellung genommen:

„Für die Anhörung zum Entwurf des Berichts der Plattform „Erneuerbare Energien“ an die Bundeskanzlerin sowie die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder (Stand: 28.09.2012) danken wir Ihnen. Ergänzend zu unserem mündlichen Vortrag in der Steuerungsgruppe und den drei Arbeitsgruppen teilen wir hiermit unsere zentralen Anliegen auch schriftlich mit und bitten um Berücksichtigung der nachfolgend aufgezeigten Aspekte.

Akzeptanzproblematik nicht auf EEG-Differenzkosten verengen

Ob die Energiewende als Erfolg zu bewerten sein wird, hängt maßgeblich davon ab, ob sie von der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger als Erfolg wahrgenommen wird. Der hieraus erwachsenden Herausforderung der Akzeptanzsteigerung wird das in der Einleitung des Abschlussberichts beschriebene energiepolitische Zieldreieck - Klima- und Umweltschutz, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit - nicht gerecht. Insbesondere wird durch die Fokussierung des Gesamtberichts und der beiden uns vorliegenden Teilberichte auf das Kriterium der EEG-Differenzkosten ausgeblendet, dass eine in sozialer und regionaler Hinsicht gerechte Verteilung sowohl der Wertschöpfung als auch der Lasten der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen ein zentraler Erfolgsfaktor der Energiewende ist.

Dieser Erfolgsfaktor lässt sich nicht allein mit der durchschnittlichen Höhe der Strompreise erfassen. So bewirkt derzeit die regionalisierte Umlegung der Netzausbaukosten, dass Gemeinden, die einen Überschuss an Strom aus erneuerbaren Quellen produzieren und sich somit im Sinne der Energiewende vorbildlich verhalten, in dem Sinne bestraft werden, dass sie als Standortgemeinden von Anlagen und Leitungen zusätzlich belastet werden, ohne angemessen an der Wertschöpfung aus der Energiewende beteiligt zu werden.

Eine Ausdehnung der bei der Windenergie bereits praktizierten Aufteilung der Gewerbesteuer zwischen Sitz- und Standortgemeinde auf alle erneuerbaren Energien sowie eine Beteiligung der „Durchleitungskommunen“ an der Wertschöpfung aus neuen Übertragungsleitungen bieten insofern Abhilfe. In jedem Fall zu vermeiden ist aber eine Regionalisierung der Einspeisevergütung, die bereits benachteiligte Regionen zusätzlich belasten würde, indem ihnen das wirtschaftliche Standbein der erneuerbaren Energien genommen wird.

Der Abschlussbericht sollte schließlich deutlich machen, dass die EEG-Differenzkosten auch durch das Preisniveau der konventionellen Energie bestimmt werden. Insbesondere eine Verknappung der CO₂-Emissionszertifikate proportional zum Ausbau der erneuerbaren Quellen könnte die Differenzkosten senken, ohne den Ausbau zu bremsen.

Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten

Das Kriterium der Kosteneffizienz umfasst auch den Aspekt der Absicherung von Investitionen der Kommunen und sonstigen Akteure in Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung, ohne dass der Berichtsentwurf dies hinreichend verdeutlicht. So mussten die Investoren im Planungsstadium neuer Anlagen bereits bei der letzten Änderung des EEG erleben, dass die Einspeisevergütung unter Missachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes rückwirkend abgesenkt wurde. Aus der Regierungskoalition heraus öffentlich geäußerte Zweifel an den zuvor allgemein anerkannten Ausbauzielen haben weiter zur Verunsicherung potenzieller Investoren beigetragen.

Erforderlich ist daher ein klares Bekenntnis des Abschlussberichts zum Vertrauensschutz und zur Planungssicherheit potenzieller Investoren in erneuerbare Energien in dem Sinne, dass zukünftige Änderungen der Einspeisevergütung berechenbar bleiben. Die Investitionssicherheit der Energieerzeuger setzt ebenfalls voraus, dass das maßgebliche Regelwerk, etwa im Hinblick auf die Anzahl der Vergütungsklassen und Ausnahmen oder die Häufigkeit der Anpassungen, überschaubar bleibt.“

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW November 2012

554

Runder Tisch Stromsparinitiative im Bundesumweltministerium

Mit der Initiative „Klimaschutz - Energieeffizienz zahlt sich aus“ lud das BMU die Kommunalen Spitzenverbände, Vertreter der Energiebranche, Verbraucherschützer und Wohlfahrtsverbände zu einem runden Tisch ein. Ziel des gemeinsamen Gesprächs ist es - vor dem Hintergrund der Strompreisentwicklung -, das Angebot an Stromsparberatungen für private Haushalte weiter auszubauen und Lösungsansätze zu erarbeiten. Dabei ging es auch um die Beratung einkommensschwächerer Haushalte. Bis zu 10 Prozent Strom und bis zu 18 Prozent der natürlichen Energie soll bis zum Jahr 2020 eingespart werden. Der DStGB hat die Initiative ausdrücklich begrüßt und auf die wesentliche Rolle der kommunalen Energieberater hingewiesen.

Hintergrund

Die Initiative des Bundesumweltministeriums zielt auf die Erweiterung der Beratungsangebote zur sparsamen Nutzung von Strom in Privathaushalten ab. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Stromverbrauch bis 2020 um 10 Prozent zu senken und die Einsparpotenziale künftig stärker zu fördern. Von der Energiesparberatung angesprochen sollen dabei sowohl einkommensschwächere als auch alle übrigen Haushalte. Knapp ein Drittel des gesamten Stromverbrauchs und damit über 80 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen entfallen auf die Privathaushalte. Das Bundesumweltministerium sieht mit der Beratung ein Einsparpotenzial von bis zu 30 Prozent. Der Stromverbrauch lasse sich pro Haushalt etwa halbieren. Auf diesem Wege solle der starke Anstieg der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten Umlage zur Förderung von Ökostrom aufgefangen werden, die am 15. Oktober 2012 von den Übertragungsnetzbetreibern für das nächste Jahr festgelegt worden sind. Gerade bei einkommensschwachen Haushalten fehle es oft an Geld für Investitionen in stromsparende Haushaltsgeräte. Nach Angaben der Verbraucherzentralen seien bereits jetzt mindestens 600.000 Haushalte von Stromsperrern betroffen, weil sie ihre Rechnungen nicht bezahlen können. Durch eine höhere EEG-Umlage könnten es noch mehr werden. Bisher erhielten rund 10 Prozent aller Haushalte eine energetische Beratung. Zwei Drittel davon waren einkommensschwache Haushalte. Umweltminister Peter Altmaier hatte die Stromsparinitiative bereits in seinem im August 2012 vorgestellten 10-Punkte-Programm angekündigt.

Inhalt

Im Rahmen des runden Tisches stellten die anwesenden Verbände bereits vorhandene Maßnahmen aus ihrem Bereich vor und schilderten ihre Erwartungen. Vorgestellt wurde u.a. der sog. Stromsparmcheck, mit dem durch Beratung bei den Verbrauchern selbst durch Langzeitarbeitslose über Energie- und Wassersparmaßnahmen informiert wird. Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag, als auch Deutscher Landkreistag hoben hervor, dass vor allem das Bewusstsein der Verbraucher und eine Motivation für das Stromsparen geschaffen werden müsse. Die kommunale Energieberatung, die vielerorts bereits angeboten werde, sei nach wie vor eine freiwillige Aufgabe und insbesondere für Kommunen mit Nothaushalten oftmals nicht finanzierbar. Daher sei es aus kommunaler Sicht entscheidend, an bereits bestehende Energieberatungsprogramme anzuknüpfen, diese zu ertüchtigen und stärker zu fördern.

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) und der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) hoben die Rolle der Stadtwerke dabei hervor, die selbst Effizienz-, Energieberatung und -dienstleistungen durchführen und anbieten. Hervorgehoben wurde der gleichberechtigte Zugang zu allen Förderprogrammen. Beide Verbände bezweifelten die Erreichbarkeit des durch den Bundesumweltminister geäußerten Einsparzieles.

Das Bundesumweltministerium hob hervor, dass die Ver-

braucher von entsprechenden Stellen Tipps, zum Beispiel zum Wechsel des Energieanbieters, zur Wärmedämmung oder Fördermöglichkeiten erhalten sollen. Geplant sei zudem, die Beratungen für einkommensschwache Haushalte zu verdoppeln. Zu Energieberatern ausgebildete Langzeitarbeitslose sollen ihre Erfahrungen an andere Berater weitergeben. Welche Mittel dafür zur Verfügung stehen werden, sei von den Ergebnissen der Haushaltverhandlungen 2013 abhängig, äußerte sich Altmaier. Neben der Beratung solle es konkrete Hilfen geben. Beabsichtigt sei neben hocheffizienten Haushaltsgeräten mehr Energiesparhilfsmittel, beispielsweise intelligente Stromsparleisten, anzubieten.

Ein weiteres Treffen des Runden Tisches findet im November dieses Jahres statt. Erreicht werden soll künftig eine Verbesserung in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Dann soll über konkrete Modelle entschieden werden, die den Betroffenen Hilfe und Unterstützung bieten.

Anmerkung

Auch aus Sicht des DStGB ist es dringend geboten, die Energiewende kosteneffizienter zu gestalten. Daher ist die Stromsparinitiative zu begrüßen. Allerdings sollte sich die Diskussion auch auf die Einsparpotenziale im Bereich der öffentlichen Gebäude erstrecken. Insgesamt beträgt der Energieverbrauch für das Heizen von Räumen und Wasser in den rund 176.000 öffentlichen Gebäuden ca. 40 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs. Gerade in dem vorwiegend alten Gebäudebestand liegt ein enormes Einsparpotenzial, das angesichts des Investitionsbedarfs deutlich stärker gefördert werden muss.

Über die Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung hinaus gilt es aus kommunaler Sicht vor allem die gerechte Verteilung der Energiekosten anzustreben. Unerlässliche Mehrkosten müssen unter allen beteiligten Akteuren gleichmäßig verteilt werden. Die Entlastungen einzelner Verbrauchsgruppen etwa im Bereich der EEG-Umlage oder bei den Stromnetzentgelten dürfen nicht dazu führen, dass die Mitte der Gesellschaft und der Mittelstand die im Rahmen der Energiewende anfallenden Mehrkosten schultern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz für das Gesamtprojekt Energiewende verloren geht.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW November 2012

555

Förderung für Visualisierung regenerativ erzeugter Energie

Städte und Gemeinden, die ihre Energieerzeugung aus Solarwärme, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen über elektronische Anzeigetafeln transparent machen, können hierfür einen Zuschuss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 2.400 Euro und deckt damit einen Großteil der Investitionskosten ab. Die Förderung gilt außerdem nicht nur für neue, sondern auch für bereits bestehende regenerative Anlagen.

Mit Hilfe moderner Bildschirmtechnik können die Bürgerinnen und Bürger aktiv über den Beitrag ihrer Kommune an der Energiewende informiert werden. Die Displays weisen die Menge der erzeugten erneuerbaren Energie, die Anzahl der versorgten Häuser und auch die eingesparte CO₂-Emissionen aus. Im Wechsel zu diesen Angaben könnten die Kommunen zudem eigene Mitteilungen veröffentlichen.

amt (Destatis) weiter mitteilt, errechnet sich hieraus für das erste Halbjahr 2012 ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit in Abgrenzung der Finanzstatistik von 18,2 Mrd. Euro. Damit war das Defizit 2,5 Mrd. Euro höher als im ersten Halbjahr 2011.

Im Unterschied zum nachgewiesenen kassenmäßigen Finanzierungsdefizit des öffentlichen Gesamthaushalts in

Eckwerte¹⁾ des öffentlichen Gesamthaushalts im 1. Halbjahr 2012 und 2011 in Mrd. Euro

Ausgaben / Einnahmen	Insgesamt	darunter:			
		Bund	Länder	Gemeinden / Gemeindeverbände	Sozialversicherung
Bereinigte Ausgaben					
2012	585,4	179,1	155,9	91,5	257,1
2011	577,2	180,6	156,2	91,1	253,7
Bereinigte Einnahmen					
2012	567,3	162,1	153,0	88,4	262,0
2011	561,6	169,7	152,2	86,3	257,8
Finanzierungssaldo²⁾					
2012	18,2	16,9	2,9	3,1	4,9
2011	15,6	10,9	4,0	4,8	4,1

¹⁾ 2012 vorläufige Ergebnisse, 2011 revidierte Ergebnisse.

²⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen. Der Finanzierungssaldo des öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistik ist nicht identisch mit dem Finanzierungssaldo des Staates der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Abweichungen in den Summen durch Rundungen.

Bisher galt das Förderprogramm nur für Schulen, Universitäten oder Kirchen. Durch die neue Richtlinie wurde es auf kommunale öffentliche Einrichtungen erweitert, so dass jetzt auch Displays in Rathäusern, Mehrzweckhallen, Stadien, Büchereien, Schwimmbädern, Feuerwehrgebäuden oder Krankenhäusern gefördert werden.

Grundlage für die Förderung sind die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Juli 2012 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Antragsformulare sowie weitere Informationen zum Förderprogramm sind auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de unter den Stichpunkten „erneuerbare Energien“ -> „Visualisierung“ zu finden. Interessierte Kommunen können sich auch direkt über die BAFA-Hotline (06196-908-575) beraten lassen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

556 Kassenstatistik bundesweit 1. Halbjahr 2012

Auf der Basis vorläufiger Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik stiegen die Einnahmen der Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts im ersten Halbjahr 2012 gegenüber dem ersten Halbjahr 2011 um 1,0 % auf 567,3 Mrd. Euro, die Ausgaben erhöhten sich um 1,4 % auf 585,4 Mrd. Euro. Wie das Statistische Bundes-

Abgrenzung der Finanzstatistik hatten die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im ersten Halbjahr 2012 einen Finanzierungsüberschuss des Staates berechnet. Ursächlich für diese Abweichungen sind methodische Unterschiede zwischen den beiden Berichtssystemen wie zum Beispiel die periodengerechten Zuordnungen von Steuern und Zinsen in den Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie ein unterschiedlicher Nachweis von Zahlungen der Gebietskörperschaften untereinander oder mit der Sozialversicherung.

Die Einnahmen des Bundes gingen im ersten Halbjahr 2012 gegenüber dem ersten Halbjahr 2011 trotz gestiegener Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (+ 2,2 %) um 4,4 % auf 162,1 Mrd. Euro zurück. Damit sanken die Einnahmen stärker als die Ausgaben (0,8 % auf 179,1 Mrd. Euro). Wesentliche Gründe hierfür waren geringere Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (Bundesbankgewinn) und aus der Veräußerung von Beteiligungen vor allem beim Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin). Dadurch verminderte sich der Finanzierungsüberschuss der Extrahaushalte des Bundes gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres kräftig um 10,1 Mrd. Euro auf 1,3 Mrd. Euro, während sich das Finanzierungsdefizit des Kernhaushalts um 4,1 Mrd. Euro auf 18,2 Mrd. Euro reduzierte. Im Ergebnis war damit das Finanzierungsdefizit des Bundes im ersten Halbjahr 2012 mit 16,9 Mrd. Euro um 6,0 Mrd. Euro höher als im ersten Halbjahr des Vorjahres.

Die Finanzierungsdefizite der Länder von 2,9 Mrd. Euro und der Gemeinden/Gemeindeverbände von 3,1 Mrd. Euro waren dagegen im ersten Halbjahr 2012 geringer als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Bei den Ländern trugen um 6,0 % gestiegene Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben wesentlich zu einem Zuwachs der Einnahmen (+ 0,5 % auf 153,0 Mrd. Euro) bei. Die Ausgaben waren demgegenüber leicht rückläufig (0,2 % auf 155,9 Mrd. Euro). Höhere Steuereinnahmen (+ 5,8 %) beeinflussten auch die Einnahmen der Gemeinden/Gemeindeverbände positiv, die im ersten Halbjahr 2012 insgesamt um 2,5 % auf 88,4 Mrd. Euro stiegen. Der Zuwachs bei den Ausgaben (+ 0,5 % auf 91,5 Mrd. Euro) lag deutlich darunter.

Der Finanzierungsüberschuss der Sozialversicherung summierte sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 2012 auf 4,9 Mrd. Euro. Gesetzliche Krankenversicherung (2,2 Mrd. Euro), Rentenversicherung (1,0 Mrd. Euro) und die Bundesagentur für Arbeit (1,8 Mrd. Euro) wiesen im Berichtszeitraum Überschüsse aus. Das Finanzierungsdefizit der sozialen Pflegeversicherung belief sich auf 149,5 Mio. Euro.

Die vorläufigen Kassenergebnisse im ersten Halbjahr 2012 beziehen sich auf den öffentlichen Gesamthaushalt (Kern- und Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Sozialversicherung sowie EU-Anteile). Ausführliche methodische Hinweise zur Kassenstatistik des öffentlichen Gesamthaushalts sind im Internet unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Öffentliche Finanzen & Steuern > „Statistik besser verstehen“ abrufbar.

Wegen unterjähriger Schwankungen bei der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts können noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden.

Die Daten für das erste Halbjahr 2011 wurden an den methodisch aktuellen Stand angepasst. Bereits veröffentlichte Daten für diesen Berichtszeitraum werden damit revidiert.

Weitere Ergebnisse für den öffentlichen Gesamthaushalt im ersten Halbjahr 2012 werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts“ voraussichtlich im Oktober 2012 veröffentlicht.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 340/12]

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW November 2012

557 Öffentliche Verschuldung 2011

Zum Jahresende 2011 war der öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und gesetzliche Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich mit 2.025,4 Mrd. Euro verschuldet. Wie das Statistische Bundesamt auf Basis der nun vorliegenden endgültigen Ergebnisse

mitteilt, entsprach dies rechnerisch einer Schuldenlast von 24.771 Euro je Einwohner/-in.

Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes beim nicht-

Körperschaftsgruppen / Länder	Insgesamt		Veränderung ggü. dem Vorjahr	Schulden je Einwohner am 31.12.2011
	31.12.2011	31.12.2010		
	in Mio. Euro		in %	in Euro
Bund	1.279.583	1.287.460	-0,6	15.649
Länder	615.399	600.110	2,5	7.526
Gemeinden/Gv.	129.643	123.569	4,9	1.709
Gesetzl. Sozialversich. ¹⁾	823	539	52,8	10
Insgesamt	2.025.448	2.011.677	0,7	24.771

öffentlichen Bereich:

¹⁾ Die Vergleichbarkeit zum Vorjahr ist durch ein geändertes Meldeverhalten der 2010 erstmals erhobenen gesetzlichen Sozialversicherungen eingeschränkt.

[Quelle: Statistisches Bundesamt]

Az.: IV/1 912-00

Mitt. StGB NRW November 2012

558

Studie zum kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

In Zeiten angespannter kommunaler Haushalte werden die möglichen Einsparpotenziale aus interkommunalen Projekten als ausbaufähiger Weg zur Schaffung von Wirtschaftlichkeitsvorteilen und damit als ein Baustein zur Haushaltskonsolidierung genannt. Die interkommunale Zusammenarbeit im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement wird in diesem Zusammenhang häufig von kommunalen Vertretern und in entsprechenden Publikationen als relativ einfach umzusetzender thematischer Schwerpunkt genannt.

Vor diesem Hintergrund hat die NRW.BANK in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft und Daseinsvorsorge der Universität Leipzig die Studie „Interkommunale Zusammenarbeit im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement“ erarbeitet. Das Autorenteam um Prof. Dr. Lenk hat in dieser Studie zu Beginn unterschiedliche Formen der interkommunalen Kooperation dargestellt und exemplarisch mit derzeit existierenden Modellen abgeglichen. Im Rahmen einer Evaluation wird dann die derzeitige Situation der teilnehmenden Kommunen allgemein und im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit dargestellt.

Die Studie kann bei der NRW.Bank kostenfrei bezogen werden. Ansprechpartner ist hier Herr Dr. Jörg Hopfe, Abteilungsleiter Öffentliche Kunden, Tel. 0251 91741-4184, E-Mail: joerg.hopfe@nrwbank.de.

Az.: IV 912-03

Mitt. StGB NRW November 2012

Der Bundesrat ist einem Antrag Brandenburgs zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes gefolgt, mit dem eine eindeutige Klarstellung des durch den Gesetzgeber intendierten Vorrangs der Erdverkabelung vor dem Freileitungsbau auf Verteilnetzebene erreicht werden soll. Die Bundesratsinitiative hat das Ziel für mehr Akzeptanz bei den Betroffenen zu sorgen und damit zur Beschleunigung des Netzausbaus beizutragen. Sollte auch der Bundestag seine Zustimmung geben, wäre der Vorrang klar gesetzlich geregelt. Auch aus kommunaler Sicht kommt es beim Netzausbau entscheidend darauf an, alle denkbaren Varianten und damit auch die Erd- bzw. Teilerdverkabelung als Alternative zu Freileitungen sorgfältig zu prüfen. Insbesondere bei der Annäherung an Siedlungsräume muss auf die Betroffenen zugegangen und Alternativen angeboten und diskutiert werden.

Hintergrund

Mit der Einfügung des vom Änderungsantrag betroffenen § 43h in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Juli 2011 wurde geregelt, dass die Erdverkabelung im 110-kV-Hochspannungsbereich unter bestimmten Voraussetzungen als Vorzugsvariante bzw. Regelfall anzusehen ist. Die Einfügung der Begrenzung auf den Faktor 2,75 bezüglich der Kosten verdeutlicht, dass bei einer Erdkabelausführung in der Regel von höheren Kosten als bei einer Freileitungsausführung auszugehen ist. Gleichwohl wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die bei der Erdverkabelung im Vergleich zur Freileitungsausführung höheren Kosten im Interesse eines zügigen Netzausbaus und einer geringeren Belastung der vom Netzausbau Betroffenen in Kauf genommen werden.

Das Land Brandenburg weist in seinem Antrag auf die Problematik hin, dass die bisherige Regelung zwar eine Pflicht zur Erdverkabelung im Bereich der Verteilnetze vorsieht, aber alternativ dem Netzbetreiber die Möglichkeit einräumt, die Errichtung als Freileitung zu beantragen, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese führe zu keiner Beschleunigung der Verfahren, sondern zu einer Verunsicherung bei den Betroffenen. Dies mache eine gesetzliche Klarstellung erforderlich. Wenn sich der Bundestag der Mehrheitsmeinung der Länder anschließt, müssten die Stromnetzbetreiber dann grundsätzlich eine Erdverkabelung beantragen. Nur wenn dagegen öffentliche Interessen geltend gemacht werden, könnte eine Freileitung errichtet werden. Der gesetzliche Vorrang wäre im Bereich der Verteilnetze ausdrücklich geregelt.

Anmerkung

Auch aus kommunaler Sicht ist es wichtig im Zusammenhang mit dem Netzausbau in Deutschland alle denkbaren Varianten des Netzausbaus, des Trassenverlaufs und der eingesetzten Technologien als Alternative zum geplanten Freileitungsbau mit Sorgfalt zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Dies muss sowohl im Hinblick auf die Übertragungsnetze als auch auf die Verteilnetze gelten. Bei der

Planung und dem Bau von Trassen ist dabei auf den sensiblen Umgang mit den betroffenen Kommunen und Bürgern hinzuweisen. Vor allem Wohnbereiche sind von Höchst- und Hochspannungsfreileitungen freizuhalten. Dabei sollten ausreichende Abstandsflächen und Immissionsgrenzen eingehalten bzw. aktive Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Für den Fall, dass die Siedlungsannäherung unvermeidbar ist, sollte eine Erdverkabelung der Trassen stets angeboten und mit den Betroffenen diskutiert werden. Insbesondere wenn es nach der noch in diesem Jahr abschließenden Bundesbedarfsplanung um die konkrete Trassenplanung der Stromnetze auf Übertragungsnetzebene gehen wird, wird die Erd- bzw. Teilerdverkabelung stets als Alternative zum Freileitungsbau von den Netzbetreibern mit dem Ziel einer schnelleren Umsetzbarkeit des erforderlichen Netzausbaus in Erwägung zu ziehen und genauestens zu prüfen sein. Die Netzbetreiber sind in jedem Fall gefordert auf die Betroffenen zuzugehen und einen Dialog mit ihnen zu suchen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

560 Neue Info-Broschüre zu Konzessionsverträgen

Die im Sommer 2011 beschlossene Energiewende lässt die Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Konzessionsverfahren stellen, in einem neuen Licht erscheinen. Die Energieversorgung von morgen wird deutlich dezentraler aufgestellt sein. Städte und Gemeinden, die ihre örtliche Energieversorgung verbrauchernah und dezentral ausrichten möchten, haben mit einer Netzübernahme die Möglichkeit, diesen Prozess effektiver zu steuern und die Energiewende vor Ort aktiv mitzugestalten.

Der Trend zur Übernahme von Strom- und Gasnetzen durch Kommunen und kommunale Unternehmen hält unverändert an. Das zeigt die Analyse des Konzessionswettbewerbs der vergangenen Jahre. Seit 2007 gibt es über 60 Stadtwerke-Neugründungen und 170 Konzessionsübernahmen durch Kommunen und kommunale Unternehmen in Deutschland. Daneben laufen bundesweit noch eine Vielzahl an Strom- und Gasverträgen bis zum Jahr 2016 aus.

Um die Kommunen und kommunalen Unternehmen im Konzessionswettbewerb zu unterstützen, haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag und der Verband Kommunaler Unternehmen ihre erstmals im Jahr 2009 herausgegebene Informationsbroschüre „Konzessionsverträge Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke“ aktualisiert. Im Mittelpunkt der Neuauflage stehen die aktuellen energiepolitischen Rahmenbedingungen, netzwirtschaftliche Effekte sowie Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende und neu gegründete Stadtwerke. Zahlreiche Gast- und Praxisbeiträge skizzieren die Erfahrungen, die Kommunen und kommunale Unternehmen mit der Konzessionsübernahme vor Ort gemacht haben. Die Broschüre kann im Internet unter www.vku.de/rekommunalisierung heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

561 Wettbewerb „Kinder zum Olymp!“ 2011/12

Im Rahmen ihrer Jugendinitiative „Kinder zum Olymp!“ ruft die Kulturstiftung der Länder zum neunten Mal bundesweit zu einem Wettbewerb für Kultur und Schule auf. Kinder und Jugendliche sollen in der Schule die Möglichkeit erhalten, sich aktiv in kulturellen Projekten zu engagieren und eigene künstlerische Erfahrungen zu sammeln. Gemeinsam mit außerschulischen Partnern kulturellen Einrichtungen oder Künstlern können Schüler und Lehrer neue Ideen entwickeln und umsetzen. Ausgezeichnet werden darüber hinaus auch Schulen mit überzeugendem Kulturprofil, in denen die Künste fächerübergreifend den Alltag prägen.

Der Wettbewerb umfasst die Bereiche Bildende Kunst, Architektur und Kulturgeschichte, Film, Fotografie und Neue Medien, Literatur, Musik, Musiktheater, Tanz, Theater und Kulturelles Schulprofil. Teilnehmen können alle allgemeinbildenden Schulen in Deutschland und deutschen Auslandsschulen mit ihren Kulturpartnern sowie Kultureinrichtungen und Künstler mit ihren Schulkoooperationen. Gäste aus Nachbarländern sind willkommen. Gemeinsam mit einer kulturellen Einrichtung oder Künstlern aller Sparten kann sich eine Klasse, ein Kurs, eine Arbeitsgemeinschaft oder eine ganze Schule beteiligen. Der Wettbewerb ist nach den Schulklassen 1-4, 5-9 und 10-13 gestaffelt. Aber auch klassen- bzw. altersgruppenübergreifende Projekte sind möglich.

Mögliche Kooperationspartner der Schulen sind Museen, Galerien, Theater, Bibliotheken, Literaturhäuser, Bands, Tanztheater, Orchester, Musik- und Kunstschulen, Künstlerische Hochschulen, Kulturvereine, Kirchen, Maler, Bildhauer, Medienkünstler, Architekten, Autoren, Musiker, Tänzer, Schauspieler und weitere Künstler aller Sparten.

Prämiert werden gemeinsame Projekte von Schulen und Kulturinstitutionen / schulexternen Künstlern. Eine intensive künstlerische/kulturelle Kooperation für die Dauer des Projekts muss gegeben sein, technische Unterstützung allein reicht nicht aus. Teilnehmen können Klassen, Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder Schulprojekte (nicht: Solistenprojekte / einzelne Schüler). Das Projekt sollte als Schulveranstaltung in den Schulkontext eingebettet sein und der Wettbewerbsbeitrag als Facharbeit/besondere Leistung im Unterricht angerechnet werden können.

Um an der Vorauswahl des Wettbewerbs teilnehmen zu können, muss eine aussagekräftige und ausführliche Projektbeschreibung über die Webseite:

www.kinderzumolymp.de eingereicht werden. Die aktive Mitwirkung der Schüler an Konzeption und Durchführung des Projekts sowie die Rollen von Kulturpartner und Schule in der Kooperation müssen klar erkennbar sein. Der Preis wird für durchgeführte und laufende Projekte vergeben. (Frühestmöglicher Projektstart: Schuljahresbeginn 2011/2012, spätester Projektabschluss: 1. Mai 2013.) Projekte, die bereits teilgenommen haben, können nicht noch einmal eingereicht werden. Das Konzept muss über-

tragbar und alltagstauglich sein. Gesucht sind nachhaltige Projekte, die über einen längeren Zeitraum im Schuljahr verankert sind. Einzelne Projekttage ohne intensive Vor- und Nachbereitung gehören nicht dazu.

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die sich in jeder Sparte aus einem Künstler, einem Pädagogen und einem Jugendlichen zusammensetzt. Insgesamt werden 30 Geldpreise ausgelobt. Pro Sparte werden in der Regel vier Preise à 1.000 Euro vergeben jeweils ein Preis für jede Altersgruppe. Vier Vertreter jedes Preisträgerprojekts ein Lehrer, ein Vertreter des Kulturpartners und zwei Schüler werden zur Preisverleihung im September 2013 nach Berlin eingeladen. Bei dieser Veranstaltung wird auch der Gesamtsieger, den die Jury aus dem Kreis der 30 Preisträger ermittelt hat, bekanntgegeben und mit 5.000 Euro ausgezeichnet. Die Beteiligung an der Ausschreibung „Kulturelles Schulprofil“ schließt eine zusätzliche Bewerbung mit Einzelprojekten bei den Spartenpreisen mit gesonderter Anmeldung nicht aus.

Anmeldung: 1. Oktober bis 30. November 2012 über www.kinderzumolymp.de durch die Schule oder den Kulturpartner

Einreichen des Wettbewerbsbeitrags: bis 15. Februar 2013 nur über das Onlineformular auf:

www.kinderzumolymp.de

Vorauswahl: März/April 2013, anschließend Information der Endrundenteilnehmer

Einsendung von zusätzlichen Dokumentationsmaterialien für Endrundenteilnehmer: ab April 2013

Jurysitzung: Mai 2013

Information der Preisträger: Mai 2013

Preisverleihung: Herbst 2013

Kontakt und Information: Kulturstiftung der Länder Kinder zum Olymp! Lützowplatz 9, 10785 Berlin 030-89 36 35 17, Mail: kinderzumolymp@kulturstiftung.de, Internet: www.kinderzumolymp.de

(Quelle: DStGB Aktuell 3812)

Az.: IV/2 434

Mitt. StGB NRW November 2012

562 Seminar zum Raumklima in Archiven

Die richtigen Werte für Raumtemperatur und Luftfeuchte zu erreichen und dauerhaft zu stabilisieren, stellt für viele Kultureinrichtungen eine große organisatorische und technische Herausforderung dar. Ein Seminar des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums (AFZ) am 28.11.2012 befasst sich mit diesem Thema, stellt Informationen zur Überwachung und Steuerung des Raumklimas bereit und gibt Hinweise zur Bewältigung von Interessenkonflikten.

Veranstaltungsort ist das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Mauerstraße 55, 40476 Düsseldorf. Ein Entgelt von 40 Euro ist zu entrichten. Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular sind im Internet unter www.afz.lvr.de/fortbildungszentrum/fzsem2012asm%20du3faxanmeldung.pdf abrufbar. Telefonische Auskunft kann eingeholt werden unter 02234-9854-313.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW November 2012

Die Serviceagentur „Ganztägig Lernen in Nordrhein-Westfalen“ lädt zu der Informationsveranstaltung für Schulleitungsteams am 07.11.2012 im Bürgerhaus Köln-Kalk ein, die insbesondere für Schulleitungen und Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren konzipiert wurde, die noch „frisch im Amt“ sind oder es bald werden möchten. Themen sind rechtliche Grundlagen, der Stellenwert von Jugendhilfe in Ganztagschulen und die Rolle von Schulleitungsteams.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Anmeldungen werden bis zum 30.10.2012 online unter www.isa-muenster.de erbeten. Information und Kontakt: Silvia Szacknys-Kurhofer, silvia.szacknys-kurhofer@isa-muenster.de.

Az.: IV/2 211-9 Mitt. StGB NRW November 2012

Datenverarbeitung und Internet

564 Schutz öffentlicher Infrastruktur vor IT-Sabotage

Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) will die öffentliche Infrastruktur besser vor IT-Sabotage und Hacker-Angriffen schützen. Dazu plant er ein Gesetz zur Sicherheit in der Informationstechnik. Betroffen wären etwa Energieversorger, Betreiber von Übertragungsnetzen, Telekommunikations- und Verkehrsunternehmen, Geldinstitute, Gesundheitseinrichtungen und die öffentliche Verwaltung.

Diese sollen verpflichtet werden, so genannte Hacker-Angriffe auf ihre IT-Infrastruktur dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden. Dieses verfügt über ein Expertenteam, welches solche Angriffe analysiert und bewertet. Außerdem sollen die besonders gefährdeten Betriebe und Einrichtungen dazu gebracht werden, bestimmte Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit zu erfüllen. Für einzelne Branchen müssten spezifische Sicherheitsstandards erarbeitet werden. Diese wären dann vom BSI zu zertifizieren. Mit dem Gesetz soll verhindert werden, dass Kriminelle oder Saboteure durch IT-Manipulation zentrale Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur in Deutschland lahmlegen können.

Az.: I/3 086-04 Mitt. StGB NRW November 2012

565 Smartphone-App für Bodenrichtwerte in NRW

Mithilfe einer App können jetzt aktuelle Informationen zum Grundstücksmarkt direkt auf dem Smartphone abgerufen werden. Dies hat das NRW-Innen- und Kommunalministerium bekanntgegeben. Dabei wird der aktuelle Standort über die GPS-Funktion des Geräts erfasst. Auf Karten werden dann die Richtwerte für den umliegenden Grund und Boden angezeigt.

Seit 2003 veröffentlicht das Land NRW Bodenrichtwerte über die Internet-Plattform www.boris.nrw.de. Seitdem verzeichnet dieser Service mehr als eine Million Zugriffe im Monat. Die Informationen sind bei Maklern und Kaufinteressierten äußerst gefragt. Ab sofort ist die App BORISplus.NRW im Apple Store und bei Google Play kostenlos erhältlich. Sie wurde für das iPhone von Apple sowie für Android-Geräte - speziell für die Nutzung auf Smartphones und Tablet-PC's - entwickelt. Die abgerufenen Daten sind ebenfalls kostenfrei. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.borisplus.nrw.de.

Az.: I/3 087-05 Mitt. StGB NRW November 2012

566 Studie zur E-Government-Praxis deutscher Kommunen

Die Unternehmensberatung McKinsey & Company hat eine Studie zur Verfügbarkeit von E-Government-Angeboten in 200 deutschen Kommunen unterschiedlicher Größenklassen durchgeführt. Dafür wurde die Online-Verfügbarkeit von acht Verwaltungsdienstleistungen für Bürger/innen und Unternehmen geprüft: Anmeldung eines Wohnsitzes, eines Gewerbes oder der Hundesteuer, Beantragung einer Geburtsurkunde oder Baugenehmigung, virtuelles Fundbüro, Beschwerde- und Terminservice. Kommunen mit mehr als vier dieser Services im Angebot gelten als „Vorreiter“, mit zwei oder drei Services als „Mittelfeld“ und mit einem oder gar keinem Online-Service dieser Art als „Nachzügler“.

Von den 40 untersuchten Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern schnitten fünf als „Vorreiter“ ab und 21 landeten im „Mittelfeld“. Als „Nachzügler“ wurden 14 große Kommunen bewertet. Unter den 60 Städten mit 20.000 bis 100.000 Einwohnern schnitten Gladbeck, Gummersbach und Aichach als „Vorreiter“ ab. 18 Städte waren im „Mittelfeld“, in 39 Fällen ließ sich das Angebot nur mit „Nachzügler“ bewerten. Bei den untersuchten 100 Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern fielen das bayerische Ergolding und Oberweser in Nordhessen als „Vorreiter“ auf. Die übrigen Kommunen wurden als „Mittelfeld“ (14) oder „Nachzügler“ (84) bewertet.

Im Vergleich der Bundesländer ohne Stadtstaaten schneidet das Saarland am besten ab. In den dort untersuchten Kommunen können durchschnittlich zwei bis drei Dienstleistungen weitgehend online abgewickelt werden. Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg folgen mit ein bis zwei Onlineangeboten auf den Plätzen zwei und drei. Schlusslicht ist Mecklenburg-Vorpommern. Kaum eine der dort untersuchten Kommunen bot überhaupt mehr als reine Informationsbereitstellung an. Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg haben ebenfalls starken Nachholbedarf. Weitere Informationen im Internet www.mckinsey.de/html/presse/2012/20120926_pm_e-government.asp.

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW November 2012

567

Bundesrat beim Fiskalpakt für Verwaltungsvereinfachung

Der Bundesrat hat am 12.10.2012 im Rahmen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts den Bund dahingehend kritisiert, dass die finanziellen Zusagen beim „Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen“ seitens des Bundes nicht eingehalten werden.

Der Bund hat den Ländern in den Verhandlungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags finanzielle Zusagen beim „Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen“ gemacht. Im Hinblick auf die Finanzierung der zusätzlichen Plätze haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass der Bund den Ländern Investitionskosten für weitere 30.000 Krippenplätze in Höhe von 580,5 Mio. Euro sowie jährlich 75 Millionen Euro aus dem Umsatzsteuerertrag überlässt. Der Bundesrat erwartet, dass dieser Betrag bereits ab dem Jahr 2013 in voller Höhe den Ländern zur Verfügung gestellt wird.

Der Bundesrat bekennt sich zum Ziel eines raschen Ausbaus der U3-Kinderbetreuung. Dieses Ziel lässt sich jedoch nur erreichen, wenn die Länder über die nötige zeitliche Flexibilität beim Einsatz der Mittel verfügen und der administrative Aufwand zur Abwicklung der Finanzhilfen so weit wie möglich begrenzt wird. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang vor allem auf die im Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder gegenüber den bestehenden Verwaltungsvereinbarungen nach den Vorstellungen der Bundesregierung deutlich ausgeweiteten und verschärften Prüf-, Berichts- und Nachweispflichten hin, die aus Sicht des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Korrektur bedürfen. (Quelle: DStGB Aktuell vom 19.10.2012)

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW November 2012

568 Elektronischer Arztbrief als erstes in NRW

Nordrhein-Westfalen wird als erstes Bundesland flächendeckend den elektronischen Arztbrief einführen. Das gab das Landesgesundheitsministerin anlässlich der Präsentation erster Ergebnisse eines Pilotprojektes im Ärztenetz Düren bekannt. „Der elektronische Arztbrief ist ein sehr gutes Beispiel dafür, was wir unter der Nutzung neuer Technologien zum Vorteil von Patientinnen und Patienten verstehen. Mit ihm können die wichtigsten medizinischen Informationen von Patientinnen und Patienten kurzfristig den behandelnden Ärztinnen und Ärzten übermittelt werden, beispielsweise von der Hausärztin oder dem Hausarzt zu einem Krankenhaus“, so das Ministerium.

Im Ärztenetz Düren werden im Rahmen eines von der EU und dem Land NRW geförderten Projektes bereits über

8000 mit dem elektronischen Heilberufsausweis signierte Arztbriefe verschickt, in Bochum soll mit einem Pilotprojekt mit 500 Ärztinnen und Ärzten noch in diesem Jahr begonnen werden. Der Arztbrief enthält die wichtigsten aktuellen medizinischen Informationen zu einem Behandlungsfall. Er wird bisher per Post oder per Fax von Arztpraxis zu Arztpraxis bzw. Arztpraxis zum Krankenhaus geschickt, ohne dass die Daten in die Praxis- oder Krankenhausinformationssysteme eingelesen werden können.

Nach Aussagen der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe entsprechen sowohl die im Modellversuch Bochum zu erprobenden wie auch die in Düren bereits eingesetzten elektronischen Arztbriefe bundesweiten Standards, so dass sie nach erfolgreichem Test flächendeckend eingeführt werden können. Um den elektronischen Arztbrief sicher versenden zu können und die Daten zu verschlüsseln, nutzt der Arzt oder die Ärztin das sichere Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Wird der Arztbrief mit dem elektronischen Arztausweis signiert, ist dieser in seiner Beweiskraft dem handschriftlich unterschriebenen Arztbrief gleichgestellt und macht eine Papierversion des Briefes überflüssig. Übermittelt werden können auf diesem Wege auch alle Arten medizinischer Dokumente bis hin zu digitalen Bildaufnahmen (Röntgenbilder). Nordrhein-Westfalen fördert nutzerorientierte Telematik-Anwendungen mit inzwischen 25 Millionen Euro in zirka 30 Projekten mit den Schwerpunkten Elektronische Akten, Elektronischer Arztbrief, Elektronische Berufsausweise, Arzneimitteltherapiesicherheit und Telemedizin.

Weitere Informationen von der Pressestelle des NRW-Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Tel. 0211 8618-4246, oder im Internet unter <http://www.nrw.de>.

Az.: III 501 Mitt. StGB NRW November 2012

569 21,8 Milliarden Euro Reserve der Krankenversicherung

Die Reserven der gesetzlichen Krankenversicherung sind nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums auf rund 21,8 Milliarden Euro angestiegen. 12,8 Milliarden Euro haben die Krankenkassen zum Ende des ersten Halbjahres angespart, 9 Milliarden die Geldsammelstelle der Kassen, der Gesundheitsfonds. Nur ein Teil des Geldes ist als Pflichtreserve gebunden. Der Überschuss der Kassen betrug in den ersten sechs Monaten 2,7 Milliarden Euro, bei Einnahmen von rund 94,8 Milliarden. Die Einnahmen stiegen im Vorjahresvergleich infolge gestiegener Löhne und Renten um 3,1 Milliarden Euro.

Az.: III 551 Mitt. StGB NRW November 2012

570 Krankenhaus-Verweildauer 2011 leicht gesunken

Der Aufenthalt im Krankenhaus dauerte im Jahr 2011 durchschnittlich 7,7 Tage, im Jahr 2010 waren es noch 7,9 Tage. Wie das Statistische Bundesamt auf der Grundlage

vorläufiger Ergebnisse der Krankenhausstatistik weiter mitteilte, wurden im Jahr 2011 insgesamt 18,3 Millionen Patientinnen und Patienten stationär im Krankenhaus behandelt. Das waren rund 300.000 Fälle mehr als 2010 (+1,6 Prozent).

In den 2041 Krankenhäusern Deutschlands standen insgesamt knapp 502.000 Betten zur Verfügung gegenüber dem Vorjahr hat sich das Versorgungsangebot kaum verändert (2.064 Krankenhäuser mit 503.000 Betten). Weiterhin steht annähernd jedes zweite Bett (48,6 Prozent) in einem Krankenhaus eines öffentlichen Trägers. Der Anteil der Betten in privaten Häusern nimmt jedoch stetig zu (2011: 17,2 Prozent), während der Anteil in freigemeinnützigen Häusern sinkt. 2011 lag er bei 34,2 Prozent geringfügig unter dem Vorjahresniveau (77,4 Prozent).

Die höchste Auslastung erreichten öffentliche Krankenhäuser mit 78,7 Prozent, die geringste (75,7 Prozent) freigemeinnützige Krankenhäuser. Rund 839.000 Vollkräfte das ist die Anzahl der auf die volle tarifliche Arbeitszeit umgerechneten Beschäftigten kümmerten sich 2011 um die Versorgung der Krankenhauspatientinnen und -patienten. Davon zählten knapp 139.000 zum ärztlichen Dienst und rund 701.000 zum nichtärztlichen Dienst, darunter allein 310.000 Vollkräfte im Pflegedienst (2010: 306.000). Die Zahl der im Krankenhaus beschäftigten Vollkräfte nahm im Vergleich zum Vorjahr sowohl im ärztlichen als auch im nichtärztlichen Dienst um 2,8 Prozent zu.

Az.: III 551

Mitt. StGB NRW November 2012

571 Klage gegen elektronische Gesundheitskarte erfolglos

Die Gegner der elektronischen Gesundheitskarte sind in einem Musterverfahren vor dem Düsseldorfer Sozialgericht gescheitert. Die Karte sei in ihrer jetzigen Form gesetzes- und verfassungsgemäß, urteilte das Gericht. Der Kläger, der von mehreren Verbänden unterstützt wird, hatte dies bezweifelt und die Nutzung der Karte verweigert. Er sieht sich in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt.

Dem widersprach das Gericht: Auf der Karte seien bislang lediglich, wie auf den alten Karten, die Stammdaten des Versicherten gespeichert. Nur das Lichtbild sei neu. Alle künftig geplanten Anwendungen seien freiwillig und nur bei Einwilligung des Versicherten vorgesehen. Über diese Anwendungen wie die Notfalldaten und die elektronische Krankenakte habe das Gericht aber im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden gehabt (Az.: S 9 KR 111/09).

Der Anwalt des Klägers kündigte an, vor das Landessozialgericht in Berufung zu ziehen und notfalls auch bis nach Karlsruhe vor das Bundesverfassungsgericht. Die elektronische Gesundheitskarte ist bereits an Millionen Versicherte verteilt worden. Im kommenden Jahr sollen alle rund 70 Millionen gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland im Besitz der Karte sein.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW November 2012

572

Sozialbericht NRW 2012 - Armuts- und Reichtumsbericht

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW hat auf den Sozialbericht 2012 des Landes NRW hingewiesen, der vor kurzem der Öffentlichkeit vorgestellt worden sei. Mit diesem Bericht werde die Tradition der Sozialberichterstattung in NRW, eine umfassende Datenbasis und differenzierte Darstellung der sozialen Lage der Bevölkerung in NRW zu liefern, fortgesetzt. Der Sozialbericht sei eine wichtige Planungsgrundlage zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung.

Daneben spiegele der Sozialbericht die Lebenslagen von Personengruppen wider, die von Armut und Ausgrenzung besonders bedroht oder betroffen seien. So widme sich der Bericht der Lebenssituation und Armut von Kindern und Jugendlichen, einem nach wie vor besonders dringendem Problem, ein eigenes Kapitel, und stelle in weiteren Kapiteln die Lebenslagen älterer einkommensarmer Menschen, geringqualifizierter, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Behinderung dar.

Das Vertiefungsthema des Sozialberichts NRW 2012 befasse sich mit „Lebenslagen im SGB II Bezug“. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung habe auf der Basis von Längsschnittdaten vor allem die Frage der Dynamik des Leistungsbezugs aufgearbeitet.

Die Landessozialberichterstattung beschränke sich nicht nur auf die Veröffentlichung der großen Sozialberichte einmal pro Legislaturperiode, sie sei vielmehr zusätzlich als kontinuierliches Berichtssystem konzipiert, das auf der Internetplattform

<http://www.mais.nrw.de/sozialberichte/index.php> unter anderem laufend die maßgeblichen Sozialindikatoren aktualisiere und eine Wegweisung durch die sozialen Rechtssysteme in NRW enthalte.

Der über 400 Seiten umfassende Sozialbericht NRW 2012 kann auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW abgerufen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den Sozialbericht unter

http://www.mags.nrw.de/06_Service/003_Publikationen/index.php zu bestellen.

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW November 2012

573

Bundeshilfe zum Ausbau der Kindertagesbetreuung

Das Bundeskabinett hat am 26.09.2012 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur staatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages verabschiedet. Art. 5 regelt die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder. Danach gewährt der Bund in den Jahren 2013 und 2014 aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ Ländern und Gemeinden nach Art. 104 b Abs. 2 des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 01.07.2012 begonnen wurden.

Der Bund stellt insgesamt Mittel i.H.v. 580,5 Mio. Euro zur Verfügung, wobei auf NRW ein Betrag von 126,4 Mio. Euro entfällt, in 2013 69,5 und 2014 56,9 Mio. Euro. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung kann von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformation und Service/Jugend, Soziales und Gesundheit/Jugendpolitik abgerufen werden.

Az.: III/2 710

Mitt. StGB NRW November 2012

574

Sozialhilfeausgaben 2011 um 4,8 Prozent gestiegen

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2011 um 4,8 Prozent höher als im Vorjahr. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, gaben die Träger brutto 6,3 Milliarden Euro für Sozialhilfe aus. Abzüglich der Einnahmen in Höhe von 488 Millionen Euro, die größtenteils aus Erstattungen durch andere Sozialleistungsträger resultierten, beliefen sich die Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen auf rund 5,8 Milliarden Euro (+4,7 Prozent). Je Einwohner wurden in NRW im Jahr 2011 umgerechnet 326 Euro für Sozialhilfeleistungen aufgewendet, 2010 waren es noch 312 Euro gewesen.

Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII hatten mit 75,0 Prozent den größten Anteil an den Nettoausgaben. Hierbei handelt es sich um Hilfen in besonderen Lebenslagen und Hilfen zur Gesundheit (5,6 Prozent), Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (56,0 Prozent) oder bei Pflegebedürftigkeit (13,5 Prozent). Die reinen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII) betragen 20,1 Prozent der Gesamtausgaben. Die restlichen 4,8 Prozent entfielen auf den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (drittes Kapitel SGB XII).

Überörtliche Träger finanzierten knapp zwei Drittel (64,5 Prozent) der Bruttoausgaben der Sozialhilfe (rund 4,1 Mrd. Euro), das restliche Drittel (rund 2,2 Mrd. Euro) wurde von den zuständigen örtlichen Trägern aufgebracht. (IT.NRW)

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW November 2012

575

Alkoholprävention im öffentlichen Raum

Am 25. September haben die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und die Drogenbeauftragte der Bundesregierung den Startschuss zum 6. Bundeswettbewerb „Vorbildliche Strategien zur kommunalen Suchtprävention“ gegeben. Schwerpunkt des vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) betreuten Wettbewerbs ist diesmal das Thema „Alkoholprävention im öffentlichen Raum“. Damit sollen insbesondere jene Ansätze und Strategien zur kommunalen Suchtprävention gewürdigt werden, die mit abgestimmten gesundheits-, sozial- und ordnungspolitischen Maßnahmen präventiv auf den zunehmenden Alkoholkonsum im öffentlichen Raum einwirken. Viele deutsche Städte, Gemeinden und Kreise führen Aktivitä-

ten und Maßnahmen zur Alkoholprävention im öffentlichen Raum durch. Das Spektrum der Maßnahmen ist breit. Für den Wettbewerb geeignete Beiträge sind z.B. strategische Konzepte mit dem Ziel eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol, Maßnahmen zur Verhinderung des Rausch-Trinkens, Fortbildung von Multiplikatoren und Peer-Education, Streetwork, aufsuchende Hilfe und Beratung, Dialog- und Mediationsverfahren sowie Alkoholbeschränkungen/-verbote im öffentlichen Raum, im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und bei Sport- und anderen Großveranstaltungen.

Die Wettbewerbsbeiträge können auf verschiedene Zielgruppen (z.B. Jugendliche, junge Erwachsene, ältere Menschen, Obdachlose), unterschiedliche öffentliche Orte (z.B. Parks, Spielplätze, Bahnhofsvorplätze, ÖPNV, „Partymeilen“) und verschiedene Settings/Einrichtungen (z.B. Schulen, Jugendfreizeitheime, Sportvereine) zielen. Eingeladen zur Teilnahme sind alle deutschen Städte, Kreise und Gemeinden. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Kommunalverbände sowie die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtstaaten. Präventionsaktivitäten Dritter (z. B. Krankenkassen, Träger des ÖPNV, Veranstalter, Schulen) können nur als Bestandteil der Bewerbung einer Kommune berücksichtigt werden. Als Anreiz zur Wettbewerbsteilnahme steht ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung. Zusätzlich lobt der GKV-Spitzenverband einen Sonderpreis von 10.000 Euro zum Thema „Vorbildliche Regelungen der Zusammenarbeit von Kommunen und Krankenkassen bei der Alkoholprävention im öffentlichen Raum“ aus. Alle Kommunen, die sich am Wettbewerb beteiligen, erhalten eine Teilnehmerurkunde und eine Dokumentation der Wettbewerbsergebnisse.

Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 14. Januar 2013. Die Preisverleihung findet am 3. Juni 2013 in Berlin statt. Das mit der Betreuung des Wettbewerbs beauftragte Deutsche Institut für Urbanistik hat für die Laufzeit des Wettbewerbs ein Wettbewerbsbüro eingerichtet. Kontaktdaten, Informationen zum Wettbewerb sowie die Bewerbungsunterlagen stehen im Internet zur Verfügung. Weitere Informationen:

<http://www.kommunale-suchtpraevention.de>,

<http://www.kommunalweb.de>

Az.: III 502

Mitt. StGB NRW November 2012

Wirtschaft und Verkehr

576

Höhere Pauschalen bei Ortsdurchfahrten

Das BMVBS hat die „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen“ (Ortsdurchfahrtsrichtlinien) geändert. Konkret wurden die Pauschalen, mit denen sich der Bund als Straßenbaulastträger an den Kosten der gemeindlichen Kanalisation beteiligt, neu festgesetzt. Die in Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien genannten Pauschalen erhöhen sich wie folgt:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 130 Euro pro lfd. Straßenmeter auf nunmehr 146 Euro pro lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 26 Euro pro lfd. Straßenmeter auf nunmehr 29 Euro pro lfd. Straßenmeter.

Die Pauschale für Straßeneinläufe wird nicht erhöht und beträgt weiterhin 410 Euro pro Einlauf. Die Änderung der Ortsdurchfahrtsrichtlinien mit der Anhebung der Pauschalen ist veröffentlicht im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2012. Die Anhebung der Pauschalen ist ab sofort im Bereich der Bundesstraßen eingeführt und anzuwenden. Bei Altfällen verbleibt es bei der bisher vereinbarten Pauschale.

Az.: III/1 642-21 Mitt. StGB NRW November 2012

577 StGB NRW-Seminar zum Breitband-Ausbau

Die Verfügbarkeit von schnellen Internetverbindungen ist für Städte und Gemeinden ein zentraler und unverzichtbarer Standortfaktor. Ist diese Schlüsselinfrastruktur nicht vorhanden oder unzureichend, bedeutet dies einen kaum zu kompensierenden Standortnachteil. Die lokale Wirtschaft wird dadurch benachteiligt und vor große Probleme gestellt. Zudem bestehen deutliche Beeinträchtigungen für das Privatleben der Bürgerinnen und Bürger, wenn das Surfen im Netz vor allem aus Wartezeit besteht.

Für den Ausbau breitbandiger Telekommunikationsnetze besteht in NRW ein erheblicher Investitionsbedarf. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Schließung von Versorgungslücken in dünn besiedelten Regionen als auch für die Realisierung hochleistungsfähiger Anschlussnetze auf Glasfaserbasis. Bereits im Herbst 2008 hatte der StGB NRW die komplexe Thematik mit dem vom Präsidium einstimmig beschlossenen Positionspapier „Forderungen und Empfehlungen zur Breitbandversorgung“ unter verschiedensten Aspekten beleuchtet und konkrete Maßnahmen vorgeschlagen. Nach wie vor besteht aber die Aufgabe, sowohl Versorgungslücken zu schließen als auch hochleistungsfähige Netze zu bauen.

Mit dem Seminar „Schnelles Internet ein wichtiger Standortfaktor für Bürger und Unternehmen“, am 27. November 2012 in Münster (Seminargebühr: 145 Euro zzgl. MwSt.) will der StGB NRW in einen weiteren Dialog mit den beteiligten Akteuren eintreten und Lösungsansätze für einen Breitbandausbau aufzuzeigen. Hierbei sollen sowohl rechtliche als auch technische Fragestellungen umfassend erörtert werden.

Folgender Programmablauf ist vorgesehen:

- Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Breitbandförderung
Professor Dr. Christian Koenig, Zentrum für europäische Integrationsforschung an der Rheinischen Friederich-Wilhelm Universität, Bonn
- Breitband für Innovation und Wachstum in NRW
Michael Fromm, BreitbandConsulting NRW

- Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Breitbandausbau im ländlichen Raum aus Sicht der Deutschen Telekom
Jürgen Schneider, Deutsche Telekom AG
- Breitband als Standortfaktor für Gewerbe und Private
Best practice Beispiele aus Sicht eines Kabelnetzbetreibers;
Jörg Nußbaumer, Unitymedia
- Kooperationen beim Breitband-Ausbau ermöglichen Anforderungen aus Sicht der Wirtschaftsförderung
Stefan Glusa, Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH
- Kommunen und digitaler Mobilfunk
Ralph Sonnenschein, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Strategie für schnelles Internet als Standortfaktor im Kreis Borken
Dr. Heiner Kleinschneider, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken
- Kommunale Strategien der Breitbandförderung und Realisierung im Straßenraum
Roland Thomas, Städte- und Gemeindebund NRW

Adressaten sind neben den Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen für Bauen, Planung und Verkehr insbesondere die Wirtschaftsförderer sowie Interessierte der zuständigen Ausschüsse. Bei Interesse steht für weitere Fragen zum Programmablauf Frau Ursula Matthews Tel. 0211 4587-248 zur Verfügung.

Az.: III N 15 Mitt. StGB NRW November 2012

578 Reduzierung des Schienenlärms

Angesichts steigender Schienengüterverkehrstransporte und der damit einhergehenden Zunahme des Zugverkehrs wird auch die Lärmproblematik des Eisenbahnverkehrs seit einigen Jahren verstärkt zum politischen Thema. In der Vergangenheit wurde zur Förderung der Schiene der so genannte „Schienenbonus“ in das Bundesimmissionsschutzgesetz aufgenommen. Der Schienenbonus führte dazu, dass bei schalltechnischen Berechnungen für Eisenbahnanlagen der Beurteilungspegel für Lärmschutzmaßnahmen um 5 db(A) reduziert wurde. Eisenbahnanlagen und Wohngebiete konnten räumlich näher aneinander rücken und Lärmschutzmaßnahmen unterbleiben oder geringer ausfallen.

Mit Blick auf den neuen Bundesverkehrswegeplan und die kommenden Infrastrukturmaßnahmen zum Ausbau des Schienennetzes, insbesondere an Knotenpunkten, ist diese Regelung zukünftig nicht mehr geeignet, gemeinverträglich Eisenbahnverkehr und Wohnnutzungen in Einklang zu bringen. Die Bundesregierung hat aktuell einen Gesetzentwurf (Drucksache 17/10771) zur Reduzierung des Schienenlärms vorgelegt. Er sieht vor, dass ab der nächsten Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, welche ab 2016 in Kraft treten soll, die Anwendung der Rechtsverordnung zur Einführung des sog. „Schienenbonus“ beendet wird.

Der Gesetzentwurf zur Abschaffung des Schienenbonus zählt damit in erster Linie auf kommende Projekte. Im

Bestand kann von der Anwendung des Schienenbonus abgesehen werden, wenn Kosten, die durch die Nichtanwendung des Schienenbonus anfallen, vom Vorhabenträger oder einem Dritten getragen werden. Nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist die Abschaffung des sog. „Schienenbonus“ zu begrüßen. Bereits im Jahr 2010 hat der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des DStGB die schon damals erfolgte Ankündigung der Bundesregierung begrüßt, den Schienenbonus abzuschaffen. Darüber hinaus hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund an die Deutsche Bahn AG appelliert, freiwillig sofort auf den Schienenbonus zu verzichten. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einen derartigen Verzicht nun ausdrücklich vor.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages als elektronische Vorabversion veröffentlicht unter folgender Adresse:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710771.pdf>.

Az.: III 645-00

Mitt. StGB NRW November 2012

579

Pressemitteilung: Bewährte ÖPNV-Tarifstruktur erhalten

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sprechen sich gegen eine mögliche Tarifmonopolisierung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus. Aufgrund des seit Mai 2012 geltenden Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) kann das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Tarifverträge im ÖPNV für repräsentativ erklären. Öffentliche Aufträge an private Omnibusunternehmen dürften dann nur noch an Unternehmen vergeben werden, die ihre Beschäftigten nach einem repräsentativen Tarifvertrag bezahlen.

Obwohl in ganz Nordrhein-Westfalen zwei Tarifverträge, nämlich der TVN mit der Gewerkschaft Verdi und der Tarifvertrag des nordrhein-westfälischen Omnibusunternehmensverbandes (NWO-Tarifvertrag) weit verbreitet sind, mehren sich die Anzeichen, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) lediglich noch den Tarifvertrag TVN mit der Gewerkschaft Verdi für repräsentativ erklären möchte. „Damit würde ein Tarifmonopol im Omnibusgewerbe begründet und die bewährte Struktur bestehender Tarifverträge beendet“, so Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW. „Die Folge wäre eine Verteuerung ausgeschriebener Busverkehrsangebote um bis zu 15 Prozent“, warnen die Geschäftsführer.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb den Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, Guntram Schneider, dazu auf, die unterschiedlichen Strukturen im ÖPNV zu respektieren und nicht nur einen Tarifvertrag anzuerkennen. „Es geht nicht darum, Billigstlöhne zu zahlen, sondern darum, mehrere rechtsgültige Tarifverträge gleichberechtigt nebeneinander anzuerken-

nen und nicht den Tarifvertrag mit dem höchsten Lohnniveau per Rechtsverordnung zum allgemeingültigen Tarifvertrag zu machen. Dieser Dualismus hat sich in der Praxis bewährt. Außerdem liegt auch die Bezahlung nach dem Tarifvertrag des privaten Omnibusunternehmensverbandes sehr deutlich über Niedriglohniveau“, so Articus, Klein und Schneider.

Sollte Minister Guntram Schneider lediglich den Tarifvertrag TVN mit Verdi für repräsentativ erklären, wären landesweit Verteuerungen in einer Größenordnung von bis zu über 40 Millionen Euro für den ÖPNV pro Jahr zu befürchten. Zudem befürchten Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW eine große Klagewelle von privaten Omnibusunternehmen, die durch eine solche Tarifvorgabe vom Markt verdrängt werden könnten.

Az.: III

Mitt. StGB NRW November 2012

Bauen und Vergabe

580

Wettbewerb „Menschen und Erfolge - Zuhause in ländlichen Räumen“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat am 22. Oktober 2012 die dritte Runde des Wettbewerbs „Menschen und Erfolge“ gestartet. Der auch vom DStGB unterstützte Wettbewerb läuft unter dem Motto „Zuhause in ländlichen Räumen“.

Damit ländliche Regionen auch in Zukunft für alle Generationen attraktive Wohnorte bleiben, brauchen sie eine gute Infrastrukturausstattung und ein intaktes Wohnumfeld. Es gibt bereits viele gute Beispiele in kleinen Städten und Gemeinden. Viele Bürger haben sich bereits aktiv bei der Stärkung und Gestaltung ihres Wohnortes eingebracht. Dieses Engagement und innovative Projekte sollen mit dem Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ gewürdigt und vorgestellt werden.

Bis zum 15. Januar 2013 werden unter dem Motto „Zuhause in ländlichen Räumen“ erfolgreich laufende Aktivitäten oder bereits umgesetzte Projekte rund um die Bereiche „Bauen und Wohnen“ gesucht. Im Mittelpunkt der Wettbewerbsrunde 2013 stehen die Themenfelder

- neue Wohnformen und -konzepte für alle Generationen,
- innovatives Bauen für die Gemeinschaft,
- Bauen im Bestand.

Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Verbände, Kammern, Verwaltungen und Gebietskörperschaften sowie Unternehmen sind eingeladen, ihre Beiträge einzureichen. Es stehen Preisgelder in Höhe von insgesamt 20 000 Euro zur Verfügung. Die Preise sollen im Sommer 2013 verliehen werden.

Der Wettbewerb ist Teil der Initiative „Ländliche Infrastruktur“ und wird vom BMVBS gemeinsam mit den

kommunalen Spitzenverbänden, dem Deutschen Bauernverband, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken durchgeführt.

Der vorgenannte Wettbewerb wurde erstmalig im Jahr 2011 ausgelobt. Nach den Wettbewerbsrunden der beiden Vorjahre liegen bislang insgesamt über 700 kommunale Beiträge vor. Der DStGB unterstützt neben dem Deutschen Landkreistag diesen Wettbewerb. Teilnahmeunterlagen sind ab sofort im Internet unter www.menschenunderfolge.de erhältlich. Einsendeschluss ist der 15.01.2013.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2012

581 Memorandum „Städtische Energien - Zukunftsaufgaben der Städte“

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie dem DStGB und dem DST veranstalteten Kongresses „Städtische Energien“ wurde in der vergangenen Woche ein Memorandum zum Thema „Städtische Energien Zukunftsaufgaben der Städte“ verabschiedet. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund war an der inhaltlichen Erarbeitung des Memorandums beteiligt.

Das fünfjährige Bestehen der Leipzig-Charta und die Etablierung der Nationalen Stadtentwicklungspolitik waren Anlass, ein Resümee zu ziehen und den Blick in die Zukunft der Städte und Gemeinden zu lenken. Im Frühjahr und Sommer 2012 wurde daher von nationalen und internationalen Experten ein Memorandum „Städtische Energien Zukunftsaufgaben der Städte“ als Ergebnis eines umfassenden und mehrstufigen Kooperations- und Beteiligungsverfahrens erarbeitet. Es benennt die aktuellen Schlüsselaufgaben nachhaltiger Stadtentwicklung:

- der behutsame ökologische Umbau von Gebäuden und Quartieren,
- die technologische Erneuerung der technischen Infrastrukturen in Städten und Gemeinden,
- die Entwicklung einer neuen Mobilität und
- die gesellschaftliche Integration.

Mit dem Memorandum werden die Verantwortlichen in Städten, Gemeinden, Regionen, Staaten und Organisationen, aber auch relevante Verbände, Unternehmen und Initiativen aufgefordert, eigenverantwortlich Programme und Projekte für eine nachhaltige Stadtentwicklung auf den Weg zu bringen. Das Memorandum kann bei Interesse im Internet unter www.dstgb.de (Schwerpunkt: Städtebaurecht und Stadtentwicklung) abgerufen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2012

582 Fachkonferenz zum Immobilienmanagement

Aufgrund der demographischen Entwicklung einerseits und der Energiewende andererseits wird das öffentliche Immobilienmanagement als ein relevanter Zukunftsmarkt mit erheblichem Wachstumspotenzial eingestuft. Die

Nachfrage bei öffentlichen Immobilien generiert sich weitgehend unabhängig von der Wirtschaftslage. Der Sektor hat sich in den letzten Jahren zu einem segmentierten Markt mit zahlreichen neuen Anbietern und innovativen Angeboten entwickelt. Doch die wachsende Spezialisierung und Komplexität rund um die Immobilie macht es kommunalen Entscheidern nicht einfach, Chancen und Risiken der Bestandsentwicklung richtig einzuschätzen und den Neubau aktiv zu steuern.

Mit der Fachkonferenz „Immobilienmanagement für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen“ greift die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) dieses Thema interdisziplinär und praxisorientiert auf. Die zweitägige Veranstaltung wird am 12./13. November 2012 in Köln mit Unterstützung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes durchgeführt. Für Mitgliedskommunen des StGB NRW konnte eine ermäßigte Tagungsgebühr vereinbart werden.

Der Einladungsflyer kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB-Internetangebots unter Rubrik „Fachinfo/Service=Fachgebiete=Bauen und Vergabe“ aufgerufen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2012

583 BMVBS-Bericht zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Bundesbauminister Dr. Peter Ramsauer hat dem Bundeskabinett am 17.10.2012 den Zweiten Bericht über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland vorgelegt. Erstmals erschien der Bericht im Jahr 2009. Der Bericht zeigt auf, dass nach Jahren der Stagnation sowohl die Mieten als auch die Kaufpreise für Wohnimmobilien in Deutschland steigen. Mit drei Prozent haben sich die Preise bei Neuvermietungen im bundesweiten Durchschnitt moderat erhöht, in bestimmten Ballungsgebieten sowie Studentenstädten ist der Anstieg allerdings deutlich stärker. Neben der gewachsenen Nachfrage nach Immobilien insgesamt ist eine der wesentlichen Ursachen, dass über Jahre hinweg zu wenig gebaut wurde.

In Deutschland gibt es etwa insgesamt etwa 35 Mio. bebaute Grundstücke, davon sind rund 25 Mio. Wohnimmobilien. Der Wert aller Immobilien (Gebäude inklusive Grundstücke) wird auf etwa zehn Billionen Euro geschätzt. Von den Bruttoanlageinvestitionen in Deutschland entfielen 2011 etwa 220 Mrd. Euro auf Immobilien, davon zwei Drittel auf Wohnimmobilien.

Der Bericht über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland kann bei Interesse im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
<http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/93186/publicationFile/65328/immobilien-und-wohnungsmarktbericht.pdf>

Anmerkung:

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum in Deutschland wirkt nicht nur negativ auf die Attraktivität der Städte

und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort aus. Er macht sich auch durch steigende Unterkunfts-kosten für Transferleistungsempfänger in den Kommunalhaushalten bemerkbar und führt zudem zu einer räumlichen Konzentration von einkommensschwachen Haushalten in bestimmten Wohnlagen. Daher müssen neben freifinanzierten Wohnungen ausreichend geförderte Mietwohnungen gebaut werden. Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass die Kompensationszahlung des Bundes im Bereich der Wohnraumförderung auch über das Jahr 2013 hinaus fortgeführt wird. Außerdem muss das Wohnbau-förderungsprogramm des Landes finanziell adäquat ausgestaltet werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

584 Wettbewerb „Historische Stadtkerne“ gestartet

In Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) den Bundeswettbewerb „Historische Stadtkerne integriert denken und handeln“ aus-ge-lobt.

Wettbewerbsgegenstand sind integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte für historische Stadt- und Ortskerne sowie Stadtbereiche von stadtbaugeschichtlicher Bedeutung, das heißt mit einem hohen Anteil an Denkmälern, Denkmalensembles und besonders erhaltenswerter, stadtbildprägender Bausubstanz oder Stadtanlagen.

Durch den Bundeswettbewerb sollen beispielhafte Leistungen der Städte und Gemeinden für integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte an der Schnittstelle zwischen Energieeffizienz und Denkmalpflege ausgezeichnet werden. Dabei soll ein möglichst breites Spektrum an Lösungsmöglichkeiten und planerischen Ansätzen gesammelt und ausgezeichnet werden. Solche aus Sicht des Bundes innovativen Lösungen könnten sein:

- innovative Verfahren mit integrierten Ansätzen, Methoden der dialogischen Kommunikation
- neue Verwaltungsstrukturen
- transdisziplinäre Ansätze bei der energetischen Bilanz auf Quartiersebene, um bei unterschiedlichen Graden des Energieverbrauchs einen Ausgleich zu organisieren
- neue Konzepte für die verkehrliche Entlastung und die Förderung post-fossiler, umweltverträglicher Verkehrsmittel in historischen Stadtteilen
- Unterstützung von bürgerlichem Engagement und neuen Handlungsmöglichkeiten für Stadtbewohner und Stadtwirtschaft beim effizienten Umgang mit Ressourcen der Stadt/Gemeinde
- Energieeinsparungen am Gebäude und in der städtischen Infrastruktur, die bautechnische Innovationen im Bestand auslösen

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Kommunen mit Programmgebieten des Bund-Länder-Programms Städtebaulicher Denkmalschutz. Zusätzlich können aber auch Kommunen teilnehmen, die über einen historischen Stadt- oder Ortskern oder über Stadtbereiche von stadt-

baugeschichtlicher Bedeutung verfügen und bereit sind, für diese integrierte Entwicklungskonzepte zu erarbeiten.

Der Wettbewerb ist bis Anfang April 2013 angelegt. Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. In der ersten Wettbewerbsstufe reichen die Kommunen ihre städtebaulichen Entwicklungskonzepte in Form von drei Posten in ihren jeweiligen Ländern und beim Wettbewerbsbüro ein (detaillierte Erläuterungen hierzu finden sich unter www.integrierthandeln.de). Von den Ländern eingesetzte Auswahlgremien wählen aus den eingegangenen städtebaulichen Entwicklungskonzepten die drei bis fünf besten Konzepte aus, die damit Eingang in die zweite Wettbewerbsstufe finden (Bundesebene).

In der zweiten Wettbewerbsstufe werden die im Verfahren verbliebenen Konzepte von einer Bundesjury, an welcher auch der DStGB beteiligt sein wird, einer Prüfung und Bewertung unterzogen. Interessierte Städte und Gemeinden finden alle Informationen sowie Dokumente zur Teilnahme am Wettbewerb im Internet unter www.integrierthandeln.de.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

Umwelt, Abfall und Abwasser

585 Pressemitteilung: Klimaschutz im Einklang mit der Industrie

Klimaschutz darf die Tätigkeit energieintensiver Produktion nicht gefährden. Sonst käme es zu einer Verlagerung von Produktionsstätten weg von NRW. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute anlässlich der Landtags-Anhörung zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes NRW deutlich: „Klimaschutz muss dort ansetzen, wo effektive Erfolge erzielt werden können, beispielsweise bei der Förderung der Energie- und Umweltwirtschaft, mit der den mittelständig geprägten Regionen des Landes Wachstumschancen und neue Märkte eröffnet werden können.“

Das Ziel des Gesetzentwurfs - Verringerung des Treibhausgasausstoßes als Beitrag zum nachhaltigen Klimaschutz - werde von den nordrhein-westfälischen Kommunen unterstützt, so Schneider. Gerade auf kommunaler Ebene würden auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen. Das Klimaschutzgesetz müsse allerdings die Bedeutung Nordrhein-Westfalens als Wirtschafts- und Industriestandort berücksichtigen.

Wenn die Aufstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte zur Pflicht gemacht werden sollte, sei sicherzustellen, dass bereits vorhandene Klimaschutzkonzepte nicht nachträglich geändert werden müssen. Da auch kommunale Unternehmen zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten verpflichtet werden könnten, müsse sichergestellt sein, dass Kommunen und ihre Unternehmen gemeinsam ein integriertes Klimaschutzkonzept aufstellen könnten. „Auf diese Weise wird eine Abstimmung der verschiedenen

Maßnahmen sichergestellt, Doppelbelastung verhindert und unnötiger Mehraufwand vermieden“, legte Schneider dar.

Klar sei, dass bei einer Pflicht zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten auch ein Belastungsausgleich geschaffen werden müsse. Darüber hinaus müsse es auch Kommunen in der Haushaltssicherung ermöglicht werden, Klimaschutzkonzepte aufzustellen. Auch Maßnahmen des Klimaschutzes durch Kommunen im Nothaushalt oder mit Haushaltssicherungskonzept müssten zulässig sein, wenn diese nachweisbar rentable Investitionen darstellten. „Wenn durch den Einbau einer neuen Heizungsanlage in einer Schule Energiekosten gesenkt werden können, was die Refinanzierung der Investitionen erlaubt, muss dies auch in einer Nothaushaltskommune möglich sein“, erklärte Schneider.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in den Raumordnungsplänen die Erfordernisse des Klimaschutzes als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind. Jedoch dürfe der Landesplanung nicht der notwendige Spielraum genommen werden, forderte Schneider. Klimaschutzziele dürften grundsätzlich nur einen Belang neben anderen darstellen. Ziel der Raumordnung sei es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche zu harmonisieren. „Dem widerspräche es, wenn die Klimaschutzziele Ziele der Raumordnung wären“, machte Schneider deutlich.

Das Verfahren zur Erarbeitung des Klimaschutzplans werde von den Kommunen grundsätzlich begrüßt. Der Plan stelle ein zentrales Element des Gesetzentwurfs dar. Daher sollte er unter Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen und der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet werden, regte Schneider an.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2012

586 Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Umweltvereinigungen sollen in Zukunft gerichtliche oder behördliche Entscheidungen umfassender anfechten können. Die Bundesregierung hat hierzu einen Gesetzentwurf (17/10957) vorgelegt, mit dem die Richtlinie 2003/35/EG für Rechtsbehelfe anerkannter Umweltvereinigungen vom 26. Mai 2003 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

In Deutschland musste dafür das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechend novelliert werden. Hintergrund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes, das so genannte Trianel-Urteil, aus dem Jahr 2011. Darin hatten die EU-Richter gerügt, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinter den europarechtlichen Anforderungen zurückgeblieben sei.

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sieht bislang vor, dass nur solche Umweltvorschriften angefochten werden können, die dem Schutz so genannter subjektiv-öffentlicher Rechte dienen. Nach dem neuen Gesetz sollen anerkannte Umweltvereinigungen aber alle nationalen Rechtsvorschriften geltend machen können, die umweltrechtliche Vorschriften der Europäischen Union umsetzen sowie alle

unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Europäischen Union.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren. Der Gesetzentwurf kann bei Interesse im Internet unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/109/1710957.pdf> abgerufen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2012

587 Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“

Die Energiewende ist eines der Schlüsselthemen in der aktuellen Bundespolitik. Damit sie gelingt, müssen die Kommunen einen großen Beitrag leisten. Unterstützung rund um den kommunalen Klimaschutz bietet deshalb ab sofort das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik.

Im Auftrag und mit Förderung des Bundesumweltministeriums steht ein breit gefächertes Informations- und Beratungsangebot bereit, außerdem werden Fachveranstaltungen und Vernetzungstreffen an verschiedenen Orten in Deutschland durchgeführt. Aufgrund seiner Kommunalnähe bringt das Service- und Kompetenzzentrum die Bedarfe und Anliegen der Kommunen in politische Prozesse ein und vermittelt klimaschutzengagierten Kommunen die vielfältigen Möglichkeiten zur Nutzung von Förderprogrammen.

Damit wird das Angebot der seit 2008 bestehenden „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ fortgesetzt und erweitert. Mit dem neuen Namen gibt es auch ein neues Logo und Anfang 2013 einen umfangreichen Relaunch des Internetportals. Bereits ab Herbst 2012 erscheint ein regelmäßiger E-Mail-Newsletter, der unter www.klimaschutz-in-kommunen.de kostenlos abonnierbar ist. Ein „Projekt des Monats“ zeigt, wie erfolgreicher Klimaschutz aussehen kann.

Die Beratung zu Fördermöglichkeiten bleibt ein wichtiger Angebotsschwerpunkt des Service- und Kompetenzzentrums. Die seit 2008 erfolgreich laufende Detailberatung zur „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ (kurz: „Kommunalrichtlinie“), einem exakt auf Städte, Gemeinden und Landkreise zugeschnittenen Förderprogramm des Bundesumweltministeriums, wird fortgesetzt.

Daneben wird es zukünftig auch eine Orientierungsberatung zu weiteren klimarelevanten Förderprogrammen von Bund, Ländern und EU geben. Die Beratungsteams in den Geschäftsstellen in Köln und Berlin sind unter der bundesweiten Hotline 030 39001170 erreichbar.

Der erfolgreiche Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“, bei dem seit der ersten Runde im Jahr 2009 bereits 27 Kommunen und Regionen für ihre herausragenden Klimaschutzprojekte öffentlich ausgezeichnet worden sind, wird ebenfalls fortgeführt. Wie bisher stehen jährlich 240.000 Euro Preisgeld zur Nutzung für weitere Klima-

schutzprojekte zur Verfügung. Um die vorbildlichen Beispiele bekannt zu machen und viele andere Kommunen zur Nachahmung anzuregen, stehen sie als Film- und Buchbeiträge zur Verfügung kostenlos bestellbar beim Service- und Kompetenzzentrum und als Onlineversion zum Downloaden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

588 OVG NRW zur Verringerung von Feinstaubbelastung

Mit Urteil vom 09.10.2012 hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen eine Klage eines Bürgers aus Herne zur Durchführung straßenverkehrsbezogener Maßnahmen zur Verringerung der Feinstaubbelastung abgewiesen (Aktenzeichen: 8 A 652/09).

Sachverhalt

Der Kläger wohnt in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Kreuzung in Herne. Etwa 200 m von seiner Wohnung entfernt befindet sich eine Messstation zur Bestimmung der Schadstoffbelastung der Luft. An dieser Station wurde der gesetzlich festgelegte Grenzwert für Feinstaub (PM10) in den letzten Jahren wiederholt überschritten. Bei Feinstaub handelt es sich um kleine und kleinste Schwebeteilchen unterschiedlicher chemischer Zusammensetzung. Hauptquellen für die Entstehung von Feinstaub sind der Straßenverkehr, industrielle Anlagen, Bau- und Abbrucharbeiten sowie Gebäudeheizungen.

Zahlreiche medizinische Untersuchungen haben nachgewiesen, dass Feinstaub über die Atemwege in den Körper aufgenommen wird und zu schweren Gesundheitsschäden (Bronchitis, Asthma, Herzinfarkt, Lungenkrebs) führen kann. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass jährlich über 300.000 EU-Bürger an den Folgen des Feinstaubes sterben, 60-70.000 davon in Deutschland.

Die wiederholte Überschreitung der Grenzwerte hat der Kläger zum Anlass genommen, von der Stadt Herne die Durchführung von kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Feinstaubbelastung zu verlangen. Dies wies die Stadt Herne unter Hinweis auf den zwischenzeitlich erlassenen Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Arnsberg für das östliche Ruhrgebiet zurück. Die Feinstaubbelastung in Herne beruhe zu etwa 75% auf der Hintergrundbelastung. Deshalb seien lokale Maßnahmen nicht geeignet, zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung beizutragen; zielführend sei allein ein überregionaler Ansatz, wie er z.B. einem Luftreinhalteplan zugrunde liege.

Der aktuelle Luftreinhalteplan für das östliche Ruhrgebiet sieht zahlreiche Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffbelastung der Luft vor, darunter die Einrichtung einer Umweltzone, die weite Teile des Ruhrgebiets einschließlich des gesamten Gebiets der Stadt Herne erfasst. Seit Beginn des Jahres 2012 sind Fahrzeuge mit sehr hohem Schadstoffausstoß (ohne Plakette) von der Einfahrt in die

Umweltzone ausgeschlossen. Einschränkungen für weitere Fahrzeugklassen mit erhöhtem Schadstoffausstoß treten Anfang 2013 (rote Plakette) bzw. Mitte 2014 (gelbe Plakette) in Kraft.

Entscheidung des Gerichts

In der mündlichen Verhandlung ist mit Experten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Bezirksregierung Arnsberg erörtert worden, ob und ggf. welche Maßnahmen die Stadt Herne ergreifen kann, um die Feinstaubbelastung an der Wohnung des Klägers zu verringern. Aufgrund der Expertenanhörung ist der Senat zu dem Ergebnis gelangt, dass kurzfristig zu realisierende straßenverkehrsbezogene Maßnahmen, die allein Gegenstand des Verfahrens waren, nicht zielführend sind, um die Feinstaubbelastung an dem vom Kläger bewohnten Grundstück zu reduzieren. (Anmerkung: Die genauen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.)

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

589 Verwaltungsgericht Hamburg zur gewerblichen Sammlung

Das VG Hamburg hat mit Urteil vom 09.08.2012 (Az. 4 K 1905/10) entschieden, dass einer gewerblichen Altpapiersammlung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) überwiegende öffentliche Interessen entgegen stehen, wenn eine Stadt die Altpapiererfassung bereits auf eine grundstücksbezogene Altpapier-Tonne umgestellt hat. Das VG Hamburg stellt insoweit auf die Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG ab, wonach eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorliegt, wenn durch eine gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden sollen, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von ihm beauftragte Dritte eine haushaltsnahe Erfassung der Abfälle bereits durchführt.

Hat demnach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger z. B. eine flächendeckende Altpapiererfassung durch eine grundstücksbezogene Aufstellung von blauen Altpapier-Tonnen eingeführt, so steht dieses bereits bestehende (vorhandene) Erfassungssystem einer gewerblichen Sammlung entgegen (vgl. hierzu auch: Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, Seite 521 ff., Seite 527; Queitsch in: Schink/Frenz/Queitsch, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, 1. Aufl. 2012, Rz. 332).

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

590 Benutzungsgebühren und Zwangsversteigerung

In Anbetracht mehrerer, neuer zivilgerichtlicher Entscheidungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 6 Abs. 5 KAG NRW ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grund-

stück. Zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gehören u. a. die Wassergebühr, die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Abfallgebühr (vgl. Landgericht Bielefeld, Urteil vom 16.03.2012 Az. 1 O 71/12; Landgericht Kleve, Beschluss vom 21.01.2009 Az. 4 T 240/08 abrufbar unter www.nrwe.de).

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind Grundstückslasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG), die bei einer entsprechenden Anmeldung vor der Zwangsversteigerung nicht untergehen. Ohne eine Anmeldung oder einer Nichtanerkennung einer Anmeldung gehen die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung unter.

Der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 30.03.2012 Az.: V ZB 185/11) hat bezogen auf die Regelung im Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg Zweifel an der Grundstücksbezogenheit von Benutzungsgebühren geäußert. Ebenso hat das Landgericht Bielefeld mit Urteil vom 29.08.2012 (Az. 6 O 165/12 nicht rechtskräftig) entschieden, dass Benutzungsgebühren auch als personenbezogene Gebühren angesehen werden können, die dann einer Anmeldung vor der Zwangsversteigerung nicht mehr zugänglich sind. Hintergrund dieser jüngsten zivilgerichtlichen Entscheidungen war, dass aus Gebührensatzungen nicht klar erkennbar war, dass die Benutzungsgebühren grundstücksbezogen sind. Hinzu kam, dass auch Mieter/Pächter zum Gebührenschuldner bestimmt worden waren, woraus die Zivilgerichte geschlossen haben, dass eine Grundstücksbezogenheit der Benutzungsgebühr im Zweifelsfall nicht als gegeben anzusehen ist.

Rein vorsorglich weist die Geschäftsstelle des StGB NRW deshalb darauf hin, dass in den Gebührensatzungen textlich klargestellt werden sollte, dass z. B. Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind und nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Gleichzeitig wird empfohlen, Mieter bzw. Pächter in den Gebührensatzungen nicht zu Gebührenschuldern zu bestimmen, weil die Zivilgerichte dann die Grundstücksbezogenheit anzweifeln.

Im Übrigen hat die betroffene Stadt gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 29.08.2012 Rechtsmittel beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt, so dass dessen Entscheidung abzuwarten sein wird, zumal die Zivilgerichte in der Vergangenheit auch anders entschieden haben (so etwa: Landgericht Bielefeld, Urteil vom 16.03.2012 Az. 1 O 71/12; Landgericht Kleve, Beschluss vom 21.01.2009 Az. 4 T 240/08 abrufbar unter www.nrwe.de).

Az.: II/2 33-10, 24-21 Mitt. StGB NRW November 2012

591 Bundesumweltminister Peter Altmaier zum Fracking

Bundesumweltminister Peter Altmaier hat mit Datum vom 27.09.2012 gegenüber dem DStGB-Schreiben an den Minister vom 16.08.2012 zur Aufsuchung und Gewinnung

von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen mit Hilfe der „Fracking-Technologie“ Stellung genommen.

Bundesumweltminister Altmaier unterstützt die DStGB-Forderung, wonach in Gebieten mit ungünstigen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen sowie in Trinkwasserschutzgebieten auf Erdgasbohrungen und Fracking verzichtet werden sollte. Wir hatten hierüber und über das Gutachten des Umweltbundesamtes in der Mitteilung Nr. 537 vom 26.09.2012 berichtet.

In seinem Antwortschreiben schließt sich der Bundesumweltminister zudem der kommunalen Forderung nach einer obligatorischen UVP-Pflicht für die Aufsuchung und Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen an. Nachfolgend ist das Antwortschreiben von Bundesumweltminister Peter Altmaier im Wortlaut wiedergegeben:

„Haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. August 2012 zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen mit Hilfe der Fracking-Technologie. Das Gutachten zu den „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“, das im November des vergangenen Jahres im Auftrag meines Hauses vom Umweltbundesamt an ein Gutachterkonsortium unter der Leitung der ahu AG vergeben wurde, liegt nun vor und steht im Internet auf den Seiten des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes zum Download bereit.

In der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit haben die Gutachter bemerkenswert umfassende und gut strukturierte Ergebnisse geliefert, die sowohl im naturwissenschaftlich-technischen als auch im rechtlichen Bereich vertiefte Erkenntnisse vermitteln. Ausgehend von der Kernaussage des Gutachtens, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas mit Risiken für das Grundwasser und damit auch für die Trinkwassergewinnung verbunden ist, halten die Gutachter ein absolutes Verbot von Fracking nicht für erforderlich. Um noch bestehende Wissenslücken insbesondere hinsichtlich der Kohleflözgas- und Schiefergasgewinnung zu schließen, werden „beispielhafte Erkundungen“ der verschiedenen Vorkommen unter intensiver behördlicher und wissenschaftlicher Begleitung vorgeschlagen. In Gebieten mit ungünstigen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen sowie in Trinkwasserschutzgebieten sollte auf Erdgasbohrungen und Fracking verzichtet werden.

Was ein Moratorium für Fracking auf Bundesebene angeht, hat das Bundesumweltministerium nach geltender Rechtslage derzeit keine Möglichkeiten zur Durchsetzung. Es gehört zu den Aufgaben der Länder, entsprechende Schritte, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, zu ergreifen.

Den Vorschlag der Gutachter, eine obligatorische UVP-Pflicht für die Aufsuchung und Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen vorzusehen, unterstütze ich ausdrücklich. Auch die wasserrechtliche Prüfung und Erlaubnis bei Fracking-Bohrungen und der Versenkung des Abwassers halte ich für zwingend erforderlich. Der

Vorschlag, die umwelt- und sicherheitsbezogenen Genehmigungen und die Überwachung von den für das Bergrecht zuständigen Behörden in den Geschäftsbereich der Umweltministerien zu überführen, klingt zunächst vielversprechend, muss aber noch eingehend überprüft werden.

Jetzt gilt es, die Vorschläge aus dem Gutachten mit aller Sorgfalt abzuwägen und mit den Betroffenen zu diskutieren. Auf dieser Basis können dann die nächsten Schritte zur Entwicklung einer nachhaltigen umweltverträglichen Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten festgelegt werden. Ich bitte, Sie mich auf diesem Weg zu unterstützen.“

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

592 Abfallsammelplatz vor einem Grundstück

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.03.2012 (Az. 16 K 3481/11; abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Abwehrensanspruch dagegen hat, dass eine Stadt vor seinem Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum einen Entleerungsort für Abfallgefäße anderer Grundstückseigentümer festlegt, deren Grundstücke in einer Stichstraße liegen, die mit Müllfahrzeuge nicht angefahren werden kann. Das VG Düsseldorf stellt unter anderem fest, dass die Kläger keinen Anspruch auf Bestimmung eines anderweitigen Bereitstellungsplatzes für die Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum haben.

Aus § 9 Abs. 1 Landesabfallgesetz NRW und der Abfallentsorgungssatzung der beklagten Stadt ergebe sich deren Recht, auch den Entleerungsort für Abfallbehältnisse im öffentlichen Verkehrsraum zu bestimmen. Diese Regelungen dienen aber allein der Einhaltung des öffentlichen Interesses, nicht aber dem Interesse der Eigentümer benachbarter oder in der Nähe gelegener Grundstücke.

Auch aus dem Eigentumsrecht (Art. 14 GG) ergibt sich nach dem VG Düsseldorf kein Abwehrensanspruch des Grundstückseigentümers. Durch das Aufstellen von Abfallgefäßen im öffentlichen Verkehrsraum werde das Eigentumsrecht so dass VG Düsseldorf erst dann beeinträchtigt, wenn nachhaltig etwa die Erschließung des klägerischen Grundstücks gestört wäre, weil das Grundstück zeitweise nicht von der Straße aus erreicht werden könnte bzw. der Kontakt nach außen in anderer Weise nicht gewährleistet wäre (vgl. OVG NRW, OVG 30. 259). Aus dem vorgelegten Fotomaterial ergab sich so das VG Düsseldorf - nicht, dass sich die Abfallbehälter als ein Zugangshindernis darstellen würden.

Soweit die Kläger bemängelten, dass die Abfallbehälter überfüllt seien und durch offenstehende Deckel Geruchsbelästigungen eintreten würden, z. T. auch Abfälle auf ihr Grundstück geweht würden, ist dieses nach dem VG Düsseldorf eine Beeinträchtigung, die der beklagten Stadt jedenfalls nicht unmittelbar zuzurechnen ist. Wenn die beklagte Stadt das Aufstellen im öffentlichen Verkehrsraum dulde, bedeute dieses nicht, dass sie damit Beein-

trächtigungen herausfordere, die durch ein satzungswidriges Überfüllen der Gefäße verursacht wird.

Diese Beeinträchtigungen seien unmittelbar den Nutzern der Müllgefäße zuzurechnen, nicht aber der beklagten Stadt. Denn das Dulden des Aufstellortes fordert das ordnungswidrige Verhalten der Nutzer nicht heraus. Selbst wenn insoweit ein Anspruch auf Einschreiten der beklagten Stadt bestünde, würde sich dieser Anspruch nicht darauf richten, den Standort der Abfallgefäße anders zu bestimmen, sondern darauf, den ggf. ordnungswidrig handelnden Nutzer aufzugeben, die Gefäße ordnungsgemäß zu nutzen bzw. im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges größere Abfallbehälter in Benutzung zuzunehmen.

Schlussendlich ergibt sich nach dem VG Düsseldorf auch aus § 22 Straßen- und Wegegesetz NRW, der ein Einschreiten gegen eine unerlaubte Sondernutzung in einer Straße ermöglicht, kein Rechtsanspruch der Kläger, denn diese Vorschrift dient allein öffentlichen Interessen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.11.1994, Az.: 23 A 757/93).

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW November 2012

593 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte

Der StGB NRW hat mit Schreiben vom 31.08.2012 Herrn Staatssekretär Paschedag im Umweltministerium NRW angeschrieben und dafür geworben, Maßnahmen an Gewässern auch dann mit Landesmitteln zu fördern, wenn diese einen positiven Reflex auf die Niederschlagswasserbeseitigung haben. In dem Schreiben wird unter anderem ausgeführt:

„ Wir begrüßen die im August 2012 erfolgte Ankündigung des MKULNV NRW, bis zum Jahr 2027 jährlich 80 Mio. Euro bereit zu stellen, mit denen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (wie z. B. die Renaturierung von begradigten Gewässern) gefördert werden. Wir geben aber zu bedenken, dass selbst nach Abzug der Landesförderung (maximal 80 %) ein Eigenteil für die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde übrig bleibt (20 %), der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden muss, wenn der Eigenanteil nicht anderweitig (z. B. durch Spenden) aufgebracht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es auch dringend erforderlich, die Refinanzierungsvorschriften im Landeswassergesetz NRW für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und des Hochwasserschutzes (§§ 87 bis 92 LWG, 103, 107 und 108 LWG NRW) zeitnah zu überarbeiten und zu vereinfachen, weil zurzeit eine verwaltungsgerichtsfeste Umlage der Kosten nicht sichergestellt ist (vgl. etwa zur Gewässerunterhaltung: OVG NRW, Urteil vom 24.11.2009 Az.: 9 A 1769/08 - ; zum Hochwasserschutz: VG Münster, Urteil vom 23.3.2012 Az.: 3 K 33/11 und OVG NRW, Beschluss vom 10.11.2011 Az.: 15 B 1374/10).

Deshalb können Maßnahmen durch die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde nur unter dem Vorbehalt zugesagt werden, dass eine Landesförderung für Maßnahmen tatsächlich gewährt wird. Außerdem müssen fremde Grundstü-

cke, die etwa für eine Gewässer-Renaturierung benötigt werden, auch verfügbar gemacht werden können. Ist ein Grundstückseigentümer nicht bereit, sein Grundstück für die Renaturierung eines begradigten Gewässers zur Verfügung zu stellen, so kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass eine andere Maßnahme umgesetzt werden muss, weil die in Aussicht genommene Maßnahme nicht verwirklicht werden kann.

In Anbetracht dieser praktischen und rechtlichen Problemlage sehen wir es als erforderlich an, dass das Land auch diejenigen Maßnahmen an Gewässern fördert, die einen positiven Reflex auf die kommunale Abwasserbeseitigung haben. Durch eine solche Förderung könnte die Anzahl der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte erheblich erhöht werden. Deshalb darf ein Nebenreflex auf die kommunale Abwasserbeseitigung zukünftig kein K.O.-Kriterium mehr für eine Landesförderung sein. In erster Linie sollte hier im Vordergrund stehen, dass jede Maßnahme, die der Verbesserung der Gewässergüte dient, auch förderungswürdig ist.

Dabei muss bei Maßnahmen, die auch einen positiven Reflex auf die Abwasserbeseitigung haben, nicht zwingend eine Förderung von 80 % erfolgen, sondern es könnte auch ein geringerer Prozentsatz z. B. 40 bis 50 % als Fördersatz für die jeweilige Maßnahme festgelegt werden. Jedenfalls sind wir der Auffassung, dass es sinnvoll ist z. B. bei der Einleitung von Niederschlagswasser über öffentliche Niederschlagswasserkanäle in ein Gewässer im Einzelfall dann kein Regenrückhaltebecken (Betonbecken) zu bauen, wenn die hydraulische Überlastung des Gewässers auch durch eine Renaturierung des begradigten Gewässers vermieden werden kann. Ein renaturiertes Gewässer ist in diesem Fall sicherlich wertvoller als der Bau eines Regenrückhaltebeckens. Deshalb sollte auch in diesen Fällen eine Landesförderung ermöglicht werden.

Wir bedanken uns für eine entsprechende Prüfung und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort“

Az.: II/2 20-21 qu-ko Mitt. StGB NRW November 2012

594 Bioenergie-Dörfer ausgezeichnet

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zeichnet die Dörfer Schlöben (Thüringen), Oberrosphe (Hessen) und Großbardorf (Bayern) als „Bioenergie-dörfer 2012“ aus. Mit ihren ganzheitlichen Konzepten, innovativer Technik, dem effizienten Umgang mit Ressourcen und überdurchschnittlichem bürgerschaftlichen Engagement konnten die drei Orte die Jury des Wettbewerbs überzeugen.

Die Bioenergie-dörfer sind allesamt Vorreiter der Energiewende in Deutschland und damit ein Aushängeschild für eine klimafreundliche Energieversorgung im ländlichen Raum.

Der Wettbewerb „Bioenergie-dörfer 2012“ würdigt das bürgerschaftliche Engagement der Orte und Gemeinden und trägt dazu bei, auch andere Kommunen zu einer Umstellung auf regenerative Energien zu motivieren. Voraussetzung für eine Teilnahme am Wettbewerb ist, dass die Orte und Gemeinden mehr als die Hälfte ihres Energiebedarfs aus regionaler Biomasse erzeugen. Im Jahr 2012

haben sich 41 Bioenergie-dörfer mit vielfältigen Konzepten um die Auszeichnung beworben. Die Jury achtet bei ihrer Bewertung vor allem auf die Höhe des Versorgungsgrades mit Bioenergie, den nachhaltigen Umgang mit Biomasse, eine innovative und effiziente Anlagentechnik, die Einbindung der Bevölkerung und eine öffentliche Kommunikation des Projekts. „In Zukunft wird es immer wichtiger, die Menschen vor Ort in Städten und Gemeinden von energiepolitischen Innovationen zu überzeugen. Gerade durch die Kombination aus Bürgerbeteiligung, vorzüglicher erneuerbarer Energieerzeugung und Wertschöpfung kann die Energiewende zum Erfolg werden. Die dezentrale Erzeugung und Nutzung von Bioenergie spielt bei der Energiewende eine wesentliche Rolle und bringt dem ländlichen Raum viele Vorteile“.

Die Preise „Bioenergie-dorf 2012“ werden im Rahmen der Messe „BioEnergy Decentral“ am 14. November in Hannover vergeben. Alle drei Kommunen erhalten vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Auszeichnung „Bioenergie-dorf 2012“ sowie ein Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro. Die Preisgelder stehen den prämierten Bioenergie-dörfern für die Weiterentwicklung ihrer Konzepte zur Verfügung.

Die Bioenergie-dörfer 2012:

Schlöben (Thüringen)

Das Konzept des Bioenergie-dorfs Schlöben ist voller Ideen und Innovationen, die von den Bioenergie-dörfern Jühnde in Niedersachsen und Güssing in Österreich inspiriert wurden. Im Jahr 2009 wurde die Bürgergenossenschaft „Bioenergie-dorf Schlöben eG“ gegründet, an der nicht nur alle Wärmeabnehmer, sondern auch die Kommune, der Landkreis und ein lokales Agrarunternehmen beteiligt sind. Den Großteil der Energie liefert auch in Schlöben eine Biogasanlage. Das dort erzeugte Biogas wird in einer Mikrogasleitung an drei Satelliten-Blockheizkraftwerke weitergeleitet, die an mehreren Standorten teils direkt im Ort Strom und Wärme für die 480 Einwohner produzieren. Zusätzliche Wärme liefert im Winter ein Holzhackschnitzelheizwerk mit 500 Kilowatt Leistung.

Die Schlöbener achteten von Anfang an auf Effizienz, möglichst kurze Transportwege und die Nutzung von Synergieeffekten. So wurden während der Verlegung des 5,8 Kilometer langen Nahwärmenetzes parallel die Energie-, Wasser- und Abwassertrassen saniert und ein Breitbandkabelnetz installiert. Das Rapsöl, das für die Stützfeuerung der Zündstrahl-Blockheizkraftwerke benötigt wird, wird von einem ortsansässigen Agrarunternehmen erzeugt und auch für die Schlepper eingesetzt. Die Hackschnitzel kommen aus Landschaftspflegemaßnahmen der Gemeinde und aus Waldrestholz der Genossenschaftsmitglieder. Um Strom zu sparen, setzten die Bürger in Schlöben zahlreiche Sparmaßnahmen wie die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen um. Außerdem glätten die Bewohner die Heizkurve, indem die Abnehmer zu unterschiedlichen Zeiten heizen.

Oberrosphe (Hessen)

Das hessische Oberrosphe ist unter den Bioenergie-dörfern mit genossenschaftlicher Organisation einer der Pioniere. Bereits 2005 forderten die Bürgerinnen und Bürger die

Abkopplung von fossilen Energieträgern. Im Jahr 2008 konnten dann 123 der insgesamt 240 Haushalte und die kommunalen Gebäude an das sieben Kilometer lange Nahwärmenetz angeschlossen werden. Die Wärme liefern eine Hackschnitzelanlage und das Blockheizkraftwerk eines nahegelegenen Bioenergiehofes, das 2011 ans Netz ging. Die Hackschnitzel werden aus Kronenholz und Baumschnitt aus den umliegenden Kommunen hergestellt. Betreiber des Nahwärmenetzes und der Hackschnitzelanlage ist eine Bürgergenossenschaft.

Grünen Strom liefern neben dem Blockheizkraftwerk eine eigene Photovoltaikanlage sowie die Stadtwerke Marburg-Biedenkopf. Die anfallenden Arbeiten übernehmen die Bürger selbst und ehrenamtlich. Sie haben zudem ein über acht Bundesländer reichendes Netzwerk gegründet, dessen Mitglieder sich jährlich treffen und austauschen. Zahlreiche Besuchergruppen aus der ganzen Welt haben sich in Oberrospe bereits von dem Konzept inspirieren lassen.

Großbardorf (Bayern)

Die Energieversorgung der knapp 950 Einwohner von Großbardorf sichert eine Biogasanlage, die Strom und Wärme erzeugt. Die Spitzenlast deckt ein Hackschnitzelkessel, die Wärme verteilt ein Nahwärmenetz. Im Gegensatz zu vielen anderen Projekten wurde die Biogasanlage in Großbardorf von Anfang an für die Wärmeversorgung

des Ortes geplant und dimensioniert. Sie wird gemeinschaftlich von 41 haupt- und nebenberuflichen Landwirten getragen, die die Anlage mit Substrat beliefern und die Gärreste auf ihren Feldern ausbringen. Die Substrate kommen ausschließlich aus der Produktion der Anlageneigentümer, wobei der Flächenanteil für Mais in keiner Gemarkung über sieben Prozent liegt. Zur Auflockerung der Feldflur werden Blühstreifen eingesät und das Biogas-substrat durch Kräutermischungen und neuerdings auch Riesenweizengras ergänzt.

Eine Besonderheit von Großbardorf ist der stark ausgeprägte gemeinschaftliche Unternehmersinn: Die Bürgerinnen und Bürger haben seit 2005 rund 15 Millionen Euro in Erneuerbare-Energien-Projekte investiert. Neben der Biogasanlage und dem ebenfalls gemeinschaftlich betriebenen Nahwärmenetz entstand so eine Gemeinschafts-photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 1,9 Megawatt. In den vergangenen Jahren kamen vier kleinere Anlagen mit insgesamt 346 Kilowatt Nennleistung hinzu. Wie gut das Konzept in Großbardorf aufgegangen ist, zeigt auch die Ansiedlung eines mittelständischen Unternehmens mit mehr als 130 Mitarbeitern, das den Anschluss an das Nahwärmenetz als entscheidenden Standortvorteil erkannt hat.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2012